

12.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2015-2021

Zeit: Montag, 19. März 2018

Ort: Salzhof, Vergeinersaal, Salzgasse 15

Beginn: 19.⁰⁵ Uhr
(18.⁴⁰ bis 19.⁰⁵ Uhr Bürgerfragestunde)

Ende: 23.⁵⁰ Uhr

12. GR-Sitzung vom 19. März 2018

VORSITZ: Bürgermeisterin Mag. Paruta-Teufer Elisabeth

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

Hennerbichler Christian, MMag.
Poißl Clemens
Haunschmied Klaus
Scharizer-Würl Eva
Christof Alexander Karl
Lackner-Strauss Gabriele, LAbg.
Kafka Maria
Weinzinger Dietmar, Ing. BA
Eder Ulrich
Haghofer Bertram
Pammer Leopoldine
Würzl Harald
Heumader Christoph, Dipl. Ing. (FH)

SPÖ-Fraktion:

Gratzl Christian
Seifried Sonja, Mag. (FH)
Affenzeller Wolfgang, Mag.med.vet.
Schönberger Eva Maria
Payrleitner Julian, BEd
Cansiz Ibrahim

FPÖ-Fraktion:

Winkler Patricia
Pum Gerlinde
Pointner Thomas
Mayr Friedrich

GRÜNE-Fraktion:

Fürst-Elmecker Klaus, DI
Moser Hermine, M.A.
Moser Johann, Mag.
Schaumberger Herbert

WIFF-Fraktion:

Widmann Rainer, Mag.
Reitbauer Hubert

ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

ÖVP-Fraktion:

Koller Thomas
Jachs Johanna, Mag. Abg.z.NR
Ziegler Daniel

FPÖ-Fraktion:

Winkler Dominic

SPÖ-Fraktion:

Atteneder Reinhard
Mühlbacher Manfred

WIFF-Fraktion: WIFF-Fraktion:

Pelz Andreas

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

ÖVP-Fraktion:

Vater Gerhard
Babler Martin
Eder Reinhard

FPÖ-Fraktion:

Pum Florian

WIFF-Fraktion:

Hofstadler Klaus

SPÖ-Fraktion:

Pirklbauer Wolfgang, Ing.
Miesenberger Karl

BEFREIT: -x-

UNENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN: -x-

Stadtamtsleiter: Karl Wagner

Schriftführerin: Heinzl Brigitte

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 284-285, 287-295, 298 b), 304-305, 307-310, und 312-314 standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet im Volltext zur Verfügung.

Die Sitzung wird lt. Geschäftsordnung per Internet live übertragen.

Die Abstimmungen erfolgten während dieser Sitzung alle durch Erheben der Hand.

Nach Gedenkminuten für den am 20.12.2017 verstorbenen Stadtrat Andreas Schuh (ÖVP) und für das am 24.01.2018 verstorbene Gemeinderat-Ersatzmitglied Hans Chalupar (FPÖ) eröffnet *Bgm Paruta-Teufer* die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Auf Nachfrage bestätigen die anwesenden Gemeinderatsmitglieder die vollinhaltliche Kenntnis der im Intranet zur Verfügung stehenden Urkunden und Dokumente, sodass sich weiters ein individuelles Verlesen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit Zustimmung aller Anwesenden erübrigt.

Anfrage an die Bürgermeisterin gem. § 63a der Oö. Gemeindeordnung von Fraktionsobmann GR Mag. Rainer Widmann vom 16. März 2018:

Thema der Anfrage: „INKOBA Region Freistadt – Entwicklungen Freistädter Betriebsansiedlungsgebiet“

Bgm Paruta-Teufer:

Die Anfrage umfasst 6 Einzelfragen und beschäftigt sich insgesamt mit dem Themenkomplex „INKOBA Region Freistadt – Entwick-

lungen Freistädter Betriebsansiedlungsgebiet“.

Eingelangt ist die Anfrage letzten Freitag, den 16.3.2018, per Mail.

Die Fragen sind zum Teil sehr umfassend. Deren Beantwortung setzt einige Recherchen voraus, die innerhalb von nicht einmal 2 Tagen nicht bewältigbar sind.

Die Beantwortung erfolgt daher schriftlich innerhalb von 2 Monaten (analog Gemeindeordnung).

Veränderungen in den Fraktionen und im Gemeinderat:

Änderungen im Vorsitz von zwei Fraktionen:

SPÖ-Fraktion ab 1.1.2018: Obfrau Eva Maria Schönberger, Stellvertreter Wolfgang Affenzeller

ÖVP-Fraktion ab 1.3.2018: Obmann Ulrich Eder, Stellvertreter Harald Würzl

Neue Mitglieder des Gemeinderates:

Leopoldine Pammer (ÖVP) – neues Mitglied nach Stadtrat Andreas Schuh

Bertram Haghofer (ÖVP) – neues Mitglied nach Kada Isabella

Nachwahl eines Stadtrates durch die ÖVP-Fraktion

280

(inkl. Angelobung durch die Bürgermeisterin)

GR Schönberger:

Antrag:

Die fraktionelle Wahl nicht geheim, sondern offen per Handheben durchzuführen.

Einstimmiger Beschluss

Bgm Paruta-Teufer:

Stadtrat Andreas Schuh ist am 20.12.2017 verstorben. Ein Mitglied des Stadtrates ist neu zu wählen. Ein gültiger Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion liegt auf und lautet auf:

Mitglied des Stadtrates: Ing. Dietmar Weinzinger, BA

Ergebnis der Wahl:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 17

Auf den Kandidaten entfallende Stimmen: 17
Somit ist der Kandidat **einstimmig** als Mitglied des Stadtrates gewählt, nimmt die Wahl an und gelobt der Bürgermeisterin mit Handschlag und den Worten „Ich gelobe“, die Bundesverfassung, die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, die Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde zu fördern.

Aus dem Stadtrat*(Berichterstatterin: Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)***Umbau Rathaus 3. OG samt Dachgeschossausbau, energetische Gesamtsanierung und Brandschutzmaßnahmen****a) Projektpräsentation durch Architekt DI Hackl Christian****b) Projektbeschluss, Auftragsvergaben, Finanzierungsplanung****281**ad a) Projektpräsentation:

DI Hackl Christian erklärt das Projekt anhand Power Point Folien.

ad b) Projektbeschluss, Auftragsvergaben, Finanzierungsplanung:Sachverhalt bzw. bisherige Projekthistorie:

Der ursprüngliche Architektenvertrag mit DI Hackl umfasste die energetische Sanierung des Rathauses durch Fenstertausch und Dämmung der Dachgeschossdecke mit prognostizierten Baukosten von netto rd. € 325.000,--; Architektenhonorar lt. Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2016: netto rd. € 29.000,--. Durch den beabsichtigten Standesamtsverband expandiert das Projekt auf das gesamte 3. OG und einen Teil des Dachgeschosses. Das wiederum löst Brandschutzmaßnahmen aus, die sich aufs gesamte Haus beziehen. Somit ergeben sich neue Baukosten in der Größenordnung von netto \geq € 900.000,--. Dementsprechend ist das Architektenhonorar anzupassen, u.zw. auf netto € 74.400,-- (Pauschale, da Arch. Hackl die Honorarbezugsgröße auf netto € 800.000,-- Baukosten einfriert).

Außerdem sind an Arch. Hackl die Leistungen nach Baukoordinationsgesetz zu beauftragen, u.zw. in der Dimension von 0,5 % der reinen Baukosten (rd. € 4.500,--).

In der Projektentwicklung ist die Kostendämpfung auf Landesebene aktuell im Gang. Am 27.2.18 fand in der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagen-technik im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens eine Besprechung zur Plan- und Kostenüberprüfung statt. Zwischenzeitlich liegt das Ergebnis schriftlich vor: Die Planung wird als insgesamt sehr zweckmäßig und auf die Gegebenheiten des Gebäudes ideal abgestimmt beurteilt. Der aktuelle Planungsstand wird aus Sicht der IKD grundsätzlich zur Kenntnis genommen, was

gleichzeitig auch grünes Licht bedeutet, die abschließende Phase 3 des Kostendämpfungsverfahrens in Angriff zu nehmen.

Die Gründung des Standesamtsverbandes ist per 1.1.2019 geplant. Um diesen Termin realisieren zu können, haben die Bauarbeiten in den Sommermonaten zu starten und sind daher die individuellen Auftragsvergaben der Bauführung in der GR-Sitzung am 18.6.2018 zu beschließen.

ad Projektbeschluss:**Antrag:**

Der Gemeinderat bestätigt, dass der Umbau des Rathauses, wie von Arch. DI Hackl präsentiert, seiner Willenslage entspricht. Pläne und Kostenbild werden zur weiteren Entwicklung und Umsetzung freigegeben.

Einstimmiger Beschlussad Auftragsvergaben:

1. Architektenleistung:

Antrag des Stadtrates:

- Ergänzen des Architektenvertrages mit DI Hackl von ursprünglich rd. netto € 29.000,-- auf netto € 74.400,-- (Pauschale) und
- Auftragsvergabe an DI Hackl nach Baukoordinationsgesetz rd. € 4.500,--

Einstimmiger Beschluss

2. statische Vorbemessung:

Antrag des Stadtrates:

Auftragsvergabe an DI Weiß, Pregarten mit einer Auftragssumme von € 12.293,76 inkl. Ust.

Einstimmiger Beschluss

3. Sonderplaner für Haustechnik und Bauphysik:

Antrag des Stadtrates:

- a) Freunschlag Freistadt/Linz für Haustechnik mit einer Bruttoauftragssumme von rd. € 18.250,--
 b) Walchshofer, Altenberg für Bauphysik mit einer Bruttoauftragssumme von rd. € 3.650,--

Einstimmiger Beschluss

ad Finanzierungsplanung:

Sachverhalt:

Die Finanzierung wird sich segmentieren in die Anteile Gemeinde und Landesamtsverband. Resultierend aus der Gemeindefinanzierung Neu wird beim Gemeindeanteil eine Landesförderung von 48 % und beim Landesamtsverband eine Landesförderung von voraussichtlich 90 % zu erwarten sein. Die aus dem kommunalen Investitionsprogramm des Bundes (Kommunalinvestitionsgesetz 2017) sich ergebende Bundesförderung von € 142.682,-- wird für dieses Projekt verwendet. Natürlich wird man trachten, weitere Fördermöglichkeiten beispielsweise am Sektor Umwelt (thermische Sanierung) etc in Anspruch zu nehmen.

**Kindergarten Sonnenhaus; Zubau/Erweiterung für eine 3. Gruppe
 (aus dem Ausschuss VI)**

- a) Projektpräsentation durch Architekt DI Hackl Christian
 b) Projektbeschluss, Finanzierungsplanung (Projektentwicklung über Freistädter Kommunalbetriebe GmbH)

282

ad a) Projektpräsentation:

DI Hackl Christian erklärt das Projekt anhand Power Point Folien.

ad b) Projektbeschluss, Finanzierungsplanung:

Bgm Paruta-Teufer:

Sachverhalt:

Mit Schreiben der Direktion Bildung des Landes Oberösterreich wurde 2017 der Bedarf einer zusätzlichen, dauerhaften Kindergarten-gruppe in Form eines Zubaus am Standort Kindergarten Sonnenhaus bestätigt. Zuvor wurde 2016 der Bedarf einer provisorischen Gruppe für die Jahre 2016 und 2017 genehmigt.

Zwischenzeitlich liegt für die dauerhafte Gruppe ein Entwurfsplan mit Kostenschätzung vor, der mit dem Kindergartenbetreiber akkordiert wurde. Parallel dazu wurden Gespräche mit dem Land OÖ geführt, die auch in die bisherigen Planungen eingebunden waren. Der Ausschuss VI hat sich mit der

Entwurfsplanung beschäftigt und diese in seiner Sitzung vom 12.2.2018 vor Ort im Kindergarten beraten – Architekt Dipl.-Ing. Hackl hat sich dankenswerterweise Zeit genommen, die Pläne im Ausschuss zu präsentieren.

Der Kindergarten Sonnenhaus ist aus steuerlichen Gründen im Besitz der FKG Freistädter Kommunalbetriebe GmbH. Die Beschlussfassung des Finanzierungsplanes erfolgt noch im Gemeinderat, für die weitere Arbeit im Aufsichtsrat und den weiteren Auftragsvergaben ist ein Beschluss des Gemeinderats über das Projekt erforderlich. Darüber hinaus wurde und wird im Ausschuss VI laufend informiert.

Antrag des Ausschuss VI:

Durchführung des Projektes Zubau Kindergarten Sonnenhaus und Abwicklung über Freistädter Kommunalbetriebe GmbH

Einstimmiger Beschluss

Projekt Standesamtsverband als Kooperation mit umliegenden Gemeinden; Grundsatzbeschluss über Beitrittsinteresse und Verbandssitz in Freistadt

283

Bgm Paruta-Teufer:

Sachverhalt:

Lt. Bürgermeister-Konferenz vom 2.11.2017 besteht in vielen Gemeinden rund um Freistadt sowohl der Wunsch als auch die Bereitschaft, die Personenstands- und Staatsbürgerschaftsagenden künftig zentral von einem Standesamtsverband bewältigen zu lassen. Sitz des Verbandes soll in Freistadt sein. Der Ausbau des 3. Stockes des Rathauses steht damit in direktem Zusammenhang. Der 1. Schritt zur Verbandsgründung soll ein GR-Grundsatzbeschluss im Sinne einer Willenserklärung sein. Daraus wird sich ein vorläufiger Teilnehmerkreis ergeben als Basis für die weiteren Schritte wie Aufsetzen der Satzungen etc. Grundsatzserklärungen dieser Art haben bis dato – ohne Freistadt – 10 Gemeinden abgegeben. Kontakte haben sich aber auch be-

zirksübergreifend nach Urfahr/Umgebung ergeben. Es könnte durchaus sein, dass es ein bezirksgrenzenübergreifender Standesamtsverband wird.

Gespräche, Verhandlungen und Koordinationen – auch mit der IKD des Landes OÖ – sind im Gang.

Antrag des Stadtrates:

Die Stadtgemeinde Freistadt ist vorbehaltlich eines späteren und definitiven Beitrittsbeschlusses prinzipiell bereit, an der Entstehung eines Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes mit Sitz in Freistadt mitzuwirken und schließlich auch dessen Mitglied zu werden. Die Gründung dieses Verbandes durch Verordnung des Landeshauptmannes ist für 1.1.2019 geplant.

Einstimmiger Beschluss

Dienstpostenplan; Änderungen bzw. Aktualisierungen

284

Bgm Paruta-Teufer:

Sachverhalt:

Wesentlichste Änderungen zum zuletzt am 23.10.2017 beschlossenen DPPL:

- neuer Dienstposten für die Führung und Leitung der Wasserversorgung (HTL-Absolvent) GD 14.1 Referent
- namentliche Einträge über einzelne Veränderungen der letzten Zeit:
 - Neuaufnahmen aufgrund von Stellenausschreibungen (Abteilungsleiter Bauabteilung, Hallenbad/Freibad, Schulbegleitung, Grünanlagenbetreuung)
 - einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses (Schulküche)
- Eintrag Altersteilzeit (Schulbegleitung)
- Aktualisierungen von Beschäftigungsausmaßen im Bereich der Schulbegleitung
- Wechsel einer Mitarbeiterin von GD 23.1. in GD 19.1

Allgemeine Verwaltung, Stadtamt/Rathaus: 22,88 Dienstposten = +1 gegenüber letztem Stand

Handwerklicher Dienst, Bauhof: 20,25 Dienstposten = + 0,37 gegenüber letztem Stand

Hallenbad/Freibad: 7,14 Dienstposten = - 0,25 gegenüber letztem Stand

Schulhelferinnen (5,39), Schüler-Nachmittagsbetreuung (4,21), Schulküche (2,28), Schulen (9,14), Feuerwehr (0,30), Salzhof/Landesmusikschule (1,38) und Kindergartenbusbegleitung (0,68) sind unverändert und ident mit letztem Stand (23.10.17).

Antrag des Stadtrates:

Änderung bzw. Neufassung des Dienstpostenplans wie präsentiert und vorliegend

Einstimmiger Beschluss

Errichtung eines Fuß- und Radweges auf dem Waldgrundstück Parz. Nr. 2045/2 südlich des Soldatenfriedhofs; Dienstbarkeitsvertrag

285

Bgm Paruta-Teufer:

Sachverhalt:

Durch den Neubau der B38-Westumfahrung endet der aus dem Soldatenfriedhof herausführende Weg im Nichts. Mit einer Verbindung zur Kompostierungsanlagen-Erschließung wäre auf relativ einfache Art und Weise Abhilfe geschaffen und die Verbindung zum öffentlichen Wegenetz wieder hergestellt. Aus diesem Anlass wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 26.6.2017 eine Vereinbarung mit der LIG zur Errichtung eines Weges entlang der nördlichen Grenze des Grundstückes Nr. 2060/2 getroffen. Die Zustimmung der LIG dafür endet mit Beginn der Grundstücksverwertungen, spätestens jedoch mit August 2019.

In Gesprächen mit dem Schwarzen Kreuz hat sich für die Trassierung des Fuß- und Radweges eine Dauerlösung ergeben. Das schwarze Kreuz gestattet die Inanspruch-

nahme ihres Grundstückes Nr. 2045/2 (Wald).

Eckdaten des Vertrages:

- Vertragspartner: Öst. Schwarzes Kreuz, Kriegsgräberfürsorge Landesstelle OÖ
- unentgeltliches immerwährendes Geh- und Fahrrecht (mit Fahrrädern) auf einem Geh- und Radweg in normgerechter Ausführung
- Kosten der Errichtung und Erhaltung = Gemeinde

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit dem Schwarzen Kreuz über die Errichtung eines normgerechten kombinierten Fuß- und Radweges auf dem Waldgrundstück Parz. Nr. 2045/2 südlich des Soldatenfriedhofs.

Einstimmiger Beschluss

Fußball-Trainingsplatz; Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages mit der Sportvereinigung Freistadt (jetzt SV Freistädter Bier) von 1.1.2018 bis 31.12.2019

286

Bgm Paruta-Teufer:

Sachverhalt:

Der ursprüngliche Pachtvertrag mit der Sportvereinigung Freistadt aus dem Jahr 1991 lief nach einer zwischenzeitlichen Verlängerung um 2 Jahre – siehe GR-Beschluss vom 1.2.2016 – mit 31.12.2017 aus. Der Mietvertrag mit dem Grundeigentümer (Braucommune) wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2017 um weitere 2 Jahre, also bis zum 31.12.2019 verlängert. Korrespondierend zu dieser Verlängerung wird

der Pachtvertrag mit dem Sportverein Freistädter Bier um weitere 2 Jahre – bis 31.12.2019 – verlängert. Pachtzins bleibt mit € 10/Jahr gleich. Die formale Abwicklung erfolgt mit Brief und Gegenbrief.

Antrag des Stadtrates:

Verlängerung des Pachtvertrages um weitere 2 Jahre – bis 31.12.2019 – wie dargestellt.

Einstimmiger Beschluss

Lagerhalle am Bahnhofgelände; neuer Mietvertrag**287***Bgm Paruta-Teufer:*Sachverhalt:

Der bestehende und ursprünglich mit der ÖBB abgeschlossene Mietvertrag endete mit Ende Februar 2018.

Mag. Jeitler ist seit März 2016 neuer Liegenschaftseigentümer und ist bereit, die Lagerhalle für die nächsten 2 Jahre zu folgenden Konditionen weiter an die Gemeinde zu vermieten.

Beginn: 1.3.2018

Ende: 28.2.2020

Vorzeitige Auflösung zu jedem Monatsletzen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich
 Monatlicher wertgesicherter Mietzins: € 298,-- inkl. Ust

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Mietvertrages mit Mag. Michael Jeitler wie dargestellt

Einstimmiger Beschluss

Reinwasserkanal von der Wassergewinnung Galgenau zum Weihteich; Dienstbarkeitsverträge mit den betroffenen Grundeigentümern**288***Bgm Paruta-Teufer:*Sachverhalt:

Von der Trinkwassergewinnungsanlage bis zum Weihteich wurde ein neuer Reinwasserkanal verlegt. Die Trasse führt durch Waldgrundstücke der Fam. Traxler (rd. 360 lfm) und von Fr. Tröls (rd. 20 lfm). Vor Beginn der Arbeiten wurde mit beiden Grundeigentümern eine Vereinbarung getroffen, die die Kanalsanierungsarbeiten erlaubt – siehe Stadtratsbeschluss vom 11.8.2017. Die Arbeiten sind nun abgeschlossen und die Dienstbarkeit der Leitungsführung ist vertraglich zu regeln. Für die Inanspruchnahme der Waldgrundstücke auf Grundstück und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind Entschädi-

gungen zu leisten. Ebenso für das Einräumen von grundbücherlichen Servituten.

In beiden Fällen liegen Bewertungsgutachten vor, die mit dem jeweiligen Grundeigentümer akkordiert sind.

Fam. Traxler: € 3.500,81

Tröls Margit: € 254,95

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der Dienstbarkeitsverträge mit den betroffenen Grundeigentümern Ingrid und Johann Traxler (Grundstück Nr. 2088/1) sowie Margit Tröls (Grundstück Nr. 2088/2) wie dargestellt.

Einstimmiger Beschluss

Liegenschaft Bockaustraße 8; Verrohrung eines ehemals offenen Gerinnes – Dienstbarkeitsvertrag**289***Bgm Paruta-Teufer:*Sachverhalt:

Frau Fischer und Frau Schatzl sind je zur Hälfte Eigentümerinnen der Liegenschaft Bockaustraße 8, EZ 836 mit den Grundstücken .301/2 und 911/2. Über dieses Grundstück wurde bis

2015 Wasser über ein offenes Gerinne abgeleitet. Im Zusammenhang mit der Errichtung des Rückhaltebeckens Kalvarienberg wurde auch die Verrohrung im Garten der Liegenschaft Schatzl von der Gemeinde gebaut. Entschädigungen für früheren Baum- und

Strauchbestand, sowie das grundbücherliche Servitut wurden im Ausmaß von rd. 11.700,-- bereits bezahlt. Der nun vorliegende Vertrag soll der grundbücherlichen Sicherstellung der Dienstbarkeit dienen.

Antrag des Stadtrates:
Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit Mag. Gudrun Fischer und Frau Marlene Schatzl, BA MA.

Einstimmiger Beschluss

Vertrag über die teilweise Übernahme des RZO-Hauskanalanschlusses ins gemeindeeigene Kanalnetz (Grundsatzbeschluss GR-Sitzung v. 23.10.2017)

290

Bgm Paruta-Teufer:

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2017 wurde das Teilstück des Hauskanalanschlusses von Schacht S3 bis zum Beginn des öffentlichen Kanals S0 von der Gemeinde kostenlos ins öffentliche Kanalnetz übernommen. Diese Übernahme ist nun per Vertrag zu regeln.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Vertrages betreffend die Übernahme eines Teilstückes des Hauskanalanschlusses mit dem Rinderzuchtverband und der Erzeugergemeinschaft OÖ, Linz

Einstimmiger Beschluss

Kindergarten Bahnhofstraße; Erweiterung der Außenanlagen – vertragliche Regelung mit der Pfarre über das Zur-Verfügung-Stellen einer Teilfläche aus dem ehemaligen RZO-Areal (alte Versteigerungshalle)

291

Bgm Paruta-Teufer:

Sachverhalt:

Der Pfarrkindergarten Bahnhofstraße ist, wie die dazu gehörenden Grundstücke Nr. 543/2 und .891 unter der Einlagezahl EZ 1033, im Eigentum der Röm. Kath. Pfarrkirche in Freistadt. Die derzeit vorhandene Spielfläche des Kindergartens soll zur Qualitätssteigerung um ca. 500 m² erweitert und an den geltenden Richtwert angepasst werden. An der nordöstlichen Grundgrenze zum Kindergarten grenzt direkt das Areal der alten Versteigerungshalle mit den Parzellen 547/3 und .656 im Besitz der Stadtgemeinde Freistadt an. An diese Grenze soll die Außenspielfläche im Ausmaß von 504 m² (Fläche rd. 44 x 12 m lt. Plan) gelegt werden. Der Niveauunter-

schied zwischen Kindergartengelände und Gelände Versteigerungshalle beträgt rund 1,4 m und ist über eine großzügige Anrampung in der Länge von ca. 15 Meter leicht zu überwinden. Der reguläre Zugang zur Spielfläche erfolgt über diese Rampe.

Die Herstellungskosten im Ausmaß von ca. € 10.800 sind im Budget 2018 veranschlagt und wurden bereits im Stadtrat vergeben. Die Ausführung soll im Frühjahr 2018 soweit möglich durch den Bauhof erfolgen.

Da es sich um verschiedene Besitzverhältnisse handelt und die Stadtgemeinde für die Pfarrcaritas eine Außenspielfläche errichtet sowie zur Nutzung überlässt, ist eine Vereinbarung darüber abzuschließen. Der Ausschuss VI hat sich mit einem Entwurf der Vereinbarung be-

raten und auch von den kirchlichen Gremien ist Rückmeldung hinsichtlich einer kirchenbehördlichen Genehmigung eingelangt, welche bereits eingearbeitet wurde.

Die Rückmeldungen der Kirche betreffen lediglich eine Korrektur des Vertragspartners auf kirchlicher Seite, es ist dies die Pfarrcaritas anstatt der Röm. Kath. Pfarrkirche) sowie der Haftungsausschluss der Pfarrcaritas bei Nutzung durch die Stadtgemeinde sowie andere Kinderbetreuungseinrichtungen. Ebenfalls wurde ergänzt, dass die Überprü-

fung der Spielgeräte aus Kostengründen zentral durch die Stadtgemeinde erfolgen soll und der Termin für diese Überprüfung abzustimmen ist.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der Vereinbarung mit der Pfarrcaritas Freistadt über die Errichtung einer Außenspielfläche für den Kindergarten Bahnhofstraße und deren Benutzung

Einstimmiger Beschluss

Löschen von Dienstbarkeiten zur Gewinnung von Trinkwasser auf Liegenschaften in der KG Lasberg und KG Steinböckhof resultierend aus der Übernahme der Wassergenossenschaft Grub

292

Bgm Paruta-Teufer:

Sachverhalt:

Die Wassergenossenschaft Grub wurde am 28.6.2016 von der Stadtgemeinde Freistadt übernommen.

Für die Wassergenossenschaft Grub-Siedlung sind über 2 Liegenschaften im Grundbuch Dienstbarkeiten des Wasserrechtes gemäß Verträgen aus dem Jahr 1995 eingetragen, die nunmehr gegenstandslos sind und gelöscht werden können. Dabei geht es um Anlagensysteme der Wassergewinnung, die sich allesamt durch den Anschluss ans Freistädter Versorgungsnetz erübrigt haben.

Betroffene Liegenschaften:

- a) EZ. 78 Gb. 41026 Steinböckhof, Grundstück Nr. 2595
- b) EZ. 54 Gb. 41011 Lasberg, Grundstück Nr. 992

Antrag des Stadtrates:

Zustimmung zur Löschung der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten des Wasserrechtes

Einstimmiger Beschluss

Verordnung gem. Oö. Hundehaltegesetz 2002, wonach Hunde außerhalb des Ortsgebietes auf einem bestimmten Straßenzug an der Leine zu führen sind

293

Bgm Paruta-Teufer:

Sachverhalt:

Wie in der Jänner-Ausgabe von „Aus dem Rathaus“ erwähnt mehrten sich in letzter Zeit die Beschwerden über freilaufende Hunde am Kreuzweg. Aufgrund der schwer einsehbaren Kurvenführung am Kreuzweg kommt es bei Annäherung von PKW zum bzw. vom Schilift

regelmäßig zu kritischen Situationen mit freilaufenden Hunden.

Aus diesem Grund soll mittels Durchführungsverordnung gemäß § 6 Abs. 4 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz der Kreuzweg ab der Kreuzung Kreuzweg-Hirschstraße bis zum Schilift der Geltung der Leinenpflicht unterworfen werden.

Antrag des Stadtrates:

V E R O R D N U N G

mit der die Verpflichtung, Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebietes an der Leine zu führen, gem. § 6 Abs. 4 Ziff. 3 lit. b Oö. Hundehaltesgesetz 2002 im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Freistadt verordnet wird:

§ 1

Leinenpflicht außerhalb des Ortsgebietes

Hunde müssen auf der im beigeschlossenen Lageplan grün gekennzeichneten Grundfläche außerhalb des Ortsgebietes an der Leine geführt werden. Es ist dies der Kreuzweg, GSt.Nr. 1517/2, KG 41002 Freistadt, von der Kreuzung mit der Hirschstraße, GSt.Nr. 585/4, KG 41002 Freistadt, bis zum Schilift, GSt.Nr. 2459/2, KG 41002 Freistadt.

§ 2

Der in § 1 erwähnte Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Verstöße gegen diese Anordnungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 7 Oö. Hundehaltesgesetz 2002 mit Geldstrafen bis zu € 7.000,-- geahndet.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister MMag. Christian Hennerbichler)

Nachtragsvoranschlag 2017; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt

294

Vbgrm Hennerbichler:

verweist auf den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 20.12.2017, BHFRGem-2013-20972/16-Ro, der allen per Intranet zur Verfügung stand. Der Prüfbericht gliedert sich in mehrere Kapitel:

- Ordentlicher Haushalt, außerordentlicher Haushalt
- Aufstellung für wesentliche Veränderungen im NVA 2017.
- Gestiegener Instandhaltungsaufwand (Sanierung Forststraße Zelletau und Bockau, Dosiergeräte Chlorgas in der Badeanlage).

- Sollen die Darlehenslaufzeiten verkürzt werden (Wasser und Kanal)
- Auflistung der Vorhaben im außerordentlichen Haushalt.

Antrag des Ausschusses I:

Kennntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zum Nachtragsvoranschlag 2017 gemäß § 99 Oö. Gemeindeordnung.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Rechnungsabschluss 2017 und Bericht über die 12. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15.2.2018

295

Vbgm Hennerbichler:

informiert mittels Power-Point im notwendigen Detail über den Rechnungsabschluss 2017 ua. auch über den Kassenabschluss, Rücklagen, Schuldenstand, Haftungen und die Vorhaben im außerordentlichen Haushalt.

Die Finanzgebarung der Stadtgemeinde Freistadt hat sich für das Finanzjahr 2017 in den letzten Monaten sehr positiv entwickelt. Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen sind entgegen den Prognosen nicht gesunken, sondern um rund 62.000 Euro gestiegen.

Der Rechnungsabschluss liegt vor und wurde in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15. Februar 2018 beraten und zur Kenntnis genommen. Alle Mitglieder des Ausschusses erhielten eine Ausgabe des Rechnungsabschlusses.

Der Schuldenstand der Gemeinde verringerte sich von 12.385.699,99 Euro auf 11.665.789,94 Euro, also um rund 5,8 Prozent.

16 Prozent der Gemeindefschulden werden in die Schuldenart 1 eingegliedert, das sind jene Schulden, die die Gemeinde zur Gänze selbst bedecken muss. 84 Prozent der Schulden sind dem Bereich Wasser, Kanal, Abfallwirtschaft und Mieten zuzurechnen. Hier handelt die Gemeinde marktwirtschaftlich und erzielt entsprechende Einnahmen, die diese Darlehenskosten abdecken.

Die Haftungen der Gemeinde sind um 578.828 Euro gestiegen. Hauptursache sind Darlehensaufnahmen in der FKG, um den Aufwand für die Sanierung der Mittelschule zu finanzieren.

Wenn die Haftungen und die Gemeindefschulden addiert werden, ergibt dies eine Verminderung in Höhe von 141.082 Euro.

Das Maastricht-Ergebnis ist aufgrund der zahlreichen Investitionen negativ und wird mit – 399.891,67 Euro berechnet.

Der Überschuss im ordentlichen Haushalt konnte aufgrund der erfreulichen Entwicklung

im Vergleich zum Nachtragsvoranschlag um fast 50 Prozent erhöht werden und beträgt 530.609,47 Euro.

Um den Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu zu entsprechen, hat die Stadtgemeinde Freistadt zur Vorfinanzierung Rücklagen angelegt. Damit kann das geforderte Drittel der Eigenanteile für die Vorhaben Rathausanierung und Kindergarten 3. Gruppe im Sonnenhaus aufgebracht werden. In Summe ergibt sich eine Erhöhung der Rücklagen um Euro 480.115,26 Euro. Darin sind zweckgebundene Interessentenbeiträge von rund 195.000 Euro enthalten. Der Rest sind Überschüsse aus dem ordentlichen Haushalt.

Auch die Rücklage für die Abfallwirtschaft konnte kräftig erhöht werden – um rund 47.000 Euro auf 118.153 Euro. Die Maßnahmen durch das Projekt Orange greifen, die im Vorjahr beschlossene Verminderung der Müllgebühren ist finanziell somit gut abgesichert.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben werden von der Frau Bürgermeisterin nur mit 25 Prozent der gesetzlich möglichen Höhe ausgeschöpft.

Antrag des Ausschusses I:
Zustimmung zum vorliegenden Rechnungsabschluss zum Finanzjahr 2017 gemäß § 93 Oö. Gemeindeordnung:

A) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	17.485.548,70
Ausgaben	17.485.548,70

B) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	4.917.600,12
Ausgaben	6.315.416,81
Abgang	-1.397.816,69

C) Schuldenrechnung:

Stand zu Beginn d.J.	12.385.699,99
Zugang	681.500,00
Abgang	1.401.410,05
Stand Ende	11.665.789,94

D) Maastricht-Ergebnis: -399.891,67

GR Schaumberger:

bringt als Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses den zu diesem TOP relevanten Bericht der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15.2.2018 zur Kenntnis.

Rechnungsabschluss 2017:

Die Finanzabteilung legt ua. folgende Unterlagen zum Rechnungsabschluss 2017 vor:

A) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	17.485.548,70
Ausgaben	17.485.548,70

B) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	4.917.600,12
Ausgaben	6.315.416,81
Abgang	-1.397.816,69

C) Schuldenrechnung:

Stand zu Beginn d.J.	12.385.699,99
Zugang	681.500,00
Abgang	1.401.410,05

Stand Ende 11.665.789,94

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2017 nach Prüfung im Sinne der §§ 91 Abs. 3 bzw. § 73 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungen:

a) **Kenntnisnahme des Berichtes des Prüfungsausschusses vom 15.2.2018 als Grundlage für die Beschlussfassung des Rechnungsabchlusses:**

Einstimmiger Beschluss

b) **Zustimmung zum vorliegenden Rechnungsabschluss zum Finanzjahr 2017 gemäß § 93 Oö. Gemeindeordnung:**

Pro: 34

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

Mehrheitlicher Beschluss

Feuerwehr; Bestellung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für das Gemeindegebiet von Freistadt

296

Vbgrm Hennerbichler:

Amtsvortrag:

In der Vollversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Freistadt am 17. Februar 2018 wurde das Kommando neu gewählt. Grundsätzlich ist gemäß § 8 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 der Pflichtbereich einer Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet. Da im Gemeindegebiet von Freistadt zwei Feuerwehren ihren Standort haben (FF Freistadt und Betriebsfeuerwehr Haberkorn), hat der Gemeinderat gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 den/die Pflichtbereichskommandanten bzw. –kommandantin und dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin zu ernennen.

Als Pflichtbereichskommandant für die Stadtgemeinde Freistadt wird der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr ABI Martin Hochreiter vorgeschlagen, als sein Stellvertreter – gleichlautend wie bei der FF Freistadt – HBI Christoph Wagner.

Antrag des Ausschusses IX:

Ernennung von ABI Martin Hochreiter zum Pflichtbereichskommandanten für das Gebiet der Stadtgemeinde Freistadt sowie von HBI Christoph Wagner zum Pflichtbereichskommandanten-Stellvertreter gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015

Einstimmiger Beschluss

Subventionen:

a) **Benefizkonzert Wiener Sängerknaben am 23.11.17,
Weiterleiten des Nettoerlöses an die Lebenshilfe,
Arbeitsgruppe Freistadt**

b) **Stimmen.festival.freistadt 2018 (aus dem Ausschuss VIII)**

297

Vbgm Hennerbichler:

ad a)

Amtsvortrag:

Die Stadtgemeinde Freistadt veranstaltete am 23. November 2017 ein Benefizkonzert der Wiener Sängerknaben. Als Gemeindeveranstaltung sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben in der Gemeindebuchhaltung zu führen. Ausgaben müssen entsprechend der Gemeindehaushaltskassen- und -rechnungsordnung (GemHKRO) verbucht werden. Die Auszahlung des Überschusses ist aus Gemeindegeld eine Förderung.

Kostendarstellung:

Einnahmen: 12.650,00 Euro

Ausgaben: 9.057,31 Euro

Überschuss: 3.592,69 Euro

Antrag des Ausschusses I:

**Zustimmung zur Förderung der Lebenshilfe,
Arbeitsgruppe Freistadt mit einem Betrag von
3.592,69 Euro.**

Einstimmiger Beschluss

ad b)

Sachverhalt:

Der Verein Stimmen.Festival.Freistadt beantragte am 5. Februar 2018 eine Gemeinde-

förderung in Höhe von € 13.000 für die Durchführung des Stimmenfestivals 2018. Das Stimmenfestival findet – wie auch in den vergangenen Jahren – am Pfingstwochenende (18.-20. Mai) statt. Drei Tage lang wird eine breite Palette an Vokalmusik geboten. International angesehene KünstlerInnen werden an verschiedenen Orten in Freistadt ihr Können zeigen. Am Samstagvormittag wird die gesamte Innenstadt mit 20 Konzerten bespielt. Der Verein organisiert auch jedes Jahr das Mini.Stimmen.Festival – ein Chorworkshop für mehr als 200 VolksschülerInnen. Das Mini.Stimmen.Festival fand bereits Mitte Februar statt und war wieder ein voller Erfolg. Das Programm des Stimmenfestivals sowie eine Gegenüberstellung der zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen standen im Intranet zur Verfügung.

Der Kulturausschuss hat das Ansuchen in seiner letzten Sitzung am 12. Februar 2018 genau geprüft und empfiehlt eine Förderung in Höhe von € 10.000, wie im Budget 2018 veranschlagt.

Antrag des Ausschusses VIII:

**Zustimmung zur Förderung in Höhe von
€ 10.000 an der Verein Stimmen. Festival.
Freistadt für das Stimmenfestival 2018**

Einstimmiger Beschluss

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)
(Berichterstatter: Stadtrat Klaus Haunschmied)

Flächenwidmungsplan Nr. 6 – Änderungen:

a) **Änderung Nr. 20 mit neuem Bebauungsplan PT1 – Brau-
commune – endgültige Beschlussfassung**

b) **Änderung Nr. 26 – Hotel - Beschluss der Stellungnahme
zu Versagungsgründen**

- c) Änderung Nr. 27 – Geschäftsflächenwidmung Spar/Hofer – Maderspergerstraße – endgültige Beschlussfassung
- d) Änderung Nr. 28 für das Areal zwischen B 125 und Vierzehner Straße, Grundstücke Nr. 943/1, 946/2 und 938/2 - Einleitung des Änderungsverfahrens
- e) Änderung Nr. 29 der Flächenwidmung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 für das Grundstück Nr. 631/16 in der Pumbergerstraße - Einleitung des Änderungsverfahrens 298

ad a) Änderung Nr. 20 mit neuem Bebauungsplan PT1 – Braucommune – endgültige Beschlussfassung:

STR Haunschmied:

Sachverhalt:

Eine raumordnungsrechtliche Bereinigung des Brauerei-Areals ist schon länger Thema und wurde auch bereits im Ausschuss sowie im Gemeinderat behandelt. Das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung mitsamt neuem Bebauungsplan wurde im Jahr 2016 eingeleitet, musste aber nach einem Veto des Landes wegen eines konsenslos errichteten Bauwerks seitens der Braucommune im Dezember 2016 unterbrochen werden. Bei diesem Bauwerk handelt es sich um das ebenfalls bereits bekannte sog. Kistenlager, das unzulässigerweise zum Teil im Trenngrün errichtet worden war.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 die baurechtliche Berufung einzelner Nachbarn gegen das als Lärmimmissionsschutzbauwerk bewilligte Kistenlager abgewiesen. Dagegen hat Dr. Doppler eine Bescheidbeschwerde erhoben, über die der Gemeinderat gesondert unter TOP 4 Pkt. 6 noch zu beraten hat.

Mit der Entscheidung über die Berufung hat der Gemeinderat den Weg frei gemacht für eine Fortsetzung des raumordnungsrechtlichen Verfahrens. Letzter Stand damals war die Einholung von Stellungnahmen öffentlicher Einrichtungen gem § 33 Abs. 2 ROG für den Bebauungsplan und gem § 33 Abs. 1 ROG für den FläWiPlan. Die Nachbarn hatten umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, die zu behandeln wären.

Im Versuch, eine konsensuale Lösung zu erreichen, hat die Stadtgemeinde in den letzten Wochen umfassend zwischen Brauerei und Nachbarn vermittelt. Ende Februar konnte bei

einem runden Tisch zwischen Braucommune, allen Nachbarn, politischen Vertretern und unserem Ortsplaner DI Max Mandl dem Grunde nach eine Einigung erzielt werden. Diese ist in einigen Detailpunkten gegenüber dem bisherigen Aufagestand adaptiert worden. Leider scheiterten die Verhandlungen zwischen Nachbarn und Braucommune im Nachgang des runden Tisches; diese Verhandlungen bezogen sich zusätzlich auf eine flankierende privatrechtliche Vereinbarung, die diverse ergänzende Anliegen der Nachbarn beinhalten sollte. Der neue Flächenwidmungs- und Bebauungsplan selbst stellt einen sinnvollen Interessenausgleich zwischen Nachbarn und Braucommune dar und wurde in dieser Form auch vom Ausschuss II einstimmig zur Annahme empfohlen.

Antrag des Ausschusses II:

Die Flächenwidmungsplanänderung sowie der neue Bebauungsplan sollen wie in den Plänen von DI Max Mandl, Gz fr_16_06_03 und Gz fr_16_05_04 vom 12.03.2018, dargestellt beschlossen werden. Diese Änderungen implizieren gleichzeitig die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 54 und die Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 32 lt. Plänen von DI Max Mandl, GZ fr_16_07_01 v. 12.3.2018.

GR Affenzeller und StR Fürst-Elmecker haben Zweifel und schließen resultierend aus der Bürgerfragestunde einen erneuten Klärungsbedarf ua. zur Frage der erlaubten Gebäudehöhen nicht aus. Auch die Frage, ob es einen alten und bis dato dennoch gültigen Bebauungsplan gibt, scheint offen zu sein.

GR Widmann:

Aus seiner Sicht ist das Thema der Gebäudehöhe ein offener und daher noch zu diskutierender Punkt. Alle anderen Dissenzen dürften ausgeräumt sein. Warum also nicht aufschieben, klären und erst in der nächsten GR-Sitzung beschließen.

Antrag:
auf Vertagung

Abstimmung:

Pro: 10 (3 WIFF-Fraktion, 7 SPÖ-Fraktion ohne Wolfgang Pirklbauer)

Contra: 23 (ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion und Wolfgang Pirklbauer)

4 Enthaltungen (GRÜNE-Fraktion)

Antrag abgelehnt.

Für *Bgm Paruta-Teufer, STR Haunschmied und GR Eder Ulrich* ist unverständlich, dass man plötzlich die Gebäudehöhe von 15 m zum

Thema macht, war dieses Limit doch seit Beginn des Bebauungsplanänderungsverfahrens immer so vorgesehen und damit auch immer Teil der darüber stattgefundenen Dispositionen.

Eine heutige, quasi adhoc-Änderung der Bauhöhe ist nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht vorstellbar (*Bgm Paruta-Teufers* Antwort auf Frage von *Schaumberger*)

Die Sitzung wird auf **Antrag von VbGm Gratzl** für 5 Minuten unterbrochen (von 20:55 Uhr bis 21:00 Uhr).

Abstimmung über den Antrag des Ausschusses II:

Pro: 31

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

3 Enthaltungen: (GR Mayr Fritz, GR Schönberger, GR Cansiz)

Antrag mehrheitlich angenommen.

ad b) Änderung Nr. 26 – Hotel - Beschluss der Stellungnahme zu Versagungsgründen:

STR Haunschmied:

Sachverhalt:

Um das Projekt Hotel Freistadt Nord zu ermöglichen, bedarf es einer Flächenwidmungsplanänderung. Nach Prüfung der beabsichtigten Planungen wurden der Stadtgemeinde Freistadt vom Amt der Oö Landesregierung im September 2017 diverse Versagungsgründe mitgeteilt. Zur Fristwahrung hat der Gemeinderat am 19. März eine Stellungnahme zu verabschiedet, mit der die Bedenken der diversen Fachabteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung ausgeräumt werden sollen. Die Versagungsgründe lassen sich grob in 3 große Themenkomplexe gliedern:

- a) Natur/umweltschutzrechtliche Einwendungen
- b) Fehlendes Verkehrskonzept
- c) Ersatzlösung für den Lagerplatz der Straßenmeisterei

ad a)

Laut Oö. Umweltschutzbehörde würden die im Rahmen der S-10-Errichtung als ökologische Ausgleichsflächen definierten Grundstücke durch die Nähe zum neuen Hotelstandort ihre

Wirkung verlieren. Dazu ist festzuhalten, dass der konkret betroffene Bereich damals dezidiert nicht als Ausgleichsfläche festgelegt wurde. Wenn diese Fläche - wie in der Stellungnahme der Oö Umweltschutzbehörde ausgeführt - eine derartig hohe ökologische Wertigkeit hätte, wäre dies bereits im Zuge des UVP-Verfahrens zur S10 verbindlich zu berücksichtigen gewesen. Im Sinne der Rechtssicherheit muss davon ausgegangen werden, dass sich die Eingriffsbeschränkungen auf die konkret festgelegten Ausgleichsflächen und nicht zusätzlich auf weitere Flächen im Umgebungsbereich beziehen. Die Wirkung ökologischer Ausgleichsflächen derart extensiv wie die Oö. Umweltschutzbehörde zu definieren widerspricht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und findet auch keine gesetzliche Deckung. Auch das „Interkommunale Raumentwicklungskonzept Wirtschaftsachse S10“ sah für ein Hotelprojekt dezidiert den jetzigen Standort vor.

ad b)

Die Stadtgemeinde hat inzwischen eine entsprechende verkehrstechnische Untersuchung durchführen lassen. Darin wird festgehalten, dass gegen die geplante Bebauung im gegen-

ständlichen Projektgebiet aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken vorliegen und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bei Berücksichtigung eines zu errichtenden Linksabbiegestreifens an der B 125 Richtung Hotel nicht beeinträchtigt werden. Die Kostentragung für den Linksabbiegestreifen richtet sich nach dem Verursacherprinzip, d.h. dass dem Land daraus keine Kosten erwachsen dürfen.

ad c)

Der aktuell vorhandene Lagerplatz der Straßenmeisterei Freistadt liegt auf dem zukünftig beabsichtigten Hotel-Areal. Im Tauschwege soll der Lagerplatz daher übersiedelt werden. Die Stadtgemeinde hat diesbezüglich in den letzten Monaten ihrerseits sämtliche notwendige Schritte in die Wege geleitet. Aufgrund nicht beeinflussbarer externer Faktoren hat sich die Grundvermessung seitens der ASFINAG stark verzögert. Diese ist freilich notwendig zum Abschluss der diversen Tausch- und Dienstbarkeitsverträge.

ad c) Änderung Nr. 27 –
Geschäftsflächenwidmung Spar/Hofer –
Maderspergerstraße – endgültige Beschlussfassung:

STR Haunschmied:

Sachverhalt:

Änderung der bestehenden Verkaufsflächen im „Bauland-Gebiet für Geschäftsbauten“ von derzeit 1.350 m² (Spar) und 1.200 m² (Hofer) auf jeweils 1.500 m². Ende der Einholung von Stellungnahmen. Die abschließende Stellung-

ad d) Änderung Nr. 28 für das Areal zwischen B 125 und Vierzehner Straße, Grundstücke Nr. 943/1, 946/2 und 938/2 - Einleitung des Änderungsverfahrens:

STR Haunschmied:

Sachverhalt:

Die Kittel Immobilien GmbH. möchte für diese Grundstücke eine Umwidmung von eingeschränktem gemischtem Baugebiet (kein betriebsfremdes Wohnen) in gemischtes Baugebiet um die Möglichkeit für die Errichtung von Wohnbauten zu schaffen.

Die Regelung der Kostentragung in Bezug auf den Linksabbiegestreifen sowie die Übersiedlung des Lagerplatzes sollen in einem eigenen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Land OÖ geregelt werden.

Antrag des Ausschusses II:

Die Stellungnahme zu den Versagungsgründen soll wie in den Grundzügen dargestellt beschlossen werden.

GR Widmann und STR Elmecker:

interessieren sich für den aktuellen Stand in Sachen Hotel.

Bgm Paruta-Teufer:

Die Gebrüder Kreisel sind weiter im Boot und prüfen das Projekt. Sobald neue Informationen vorliegen, wird der Gemeinderat informiert.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 36

1 Stimmenthaltung (Moser Johann)

Antrag mehrheitlich angenommen.

nahme vom Land Oö. lautet, dass die Änderung aufgrund der vorhandenen Geschäftsgebietswidmung und der siedlungsstrukturellen Eingliederung des gegenständlichen Änderungsbereiches zur Kenntnis genommen wird.

Antrag des Ausschusses II:

Beschluss der Änderung Nr. 27 wie im Plan von DI Mandl GZ: fr_17_17_01 dargestellt.

Einstimmiger Beschluss

Wegen der westlich gelegenen B 125 wird für die Fläche vorgesehen, dass eine lärmschutzorientierte Bauausführung auf Grundlage eines schalltechnischen Projektes verbindlich nachzuweisen ist.

Im Vorfeld wurde vom Umwidmungswerber bereits ein Lärmgutachten erstellt, das zum Erreichen der notwendigen Werte eine Lärmschutzwand entlang der B 125 vorsieht. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens werden alle relevanten Fachabteilungen des Landes Oö

eingebunden, die eine Beurteilung allenfalls notwendiger Maßnahmen abgeben werden.

Antrag des Ausschusses II:
Einleitung des Änderungsverfahrens für die Änderung Nr. 28 wie im Plan von DI Mandl GZ: fr_18_07_02 dargestellt.

GR Affenzeller:
 Gebiet eignet sich aufgrund der Nähe zur S 10 nicht als Wohngebiet – würde beim Betriebsbaugebiet bleiben; findet Lärmschutzwand unschön

ad e) Änderung Nr. 29 der Flächenwidmung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 für das Grundstück Nr. 631/16 in der Pembergerstraße - Einleitung des Änderungsverfahrens:
STR Haunschmied:

Sachverhalt:
 Auf dem bestehenden Grundstück soll nach Plänen des Besitzers Franz Preslmayr ein 2-geschossiges Wohnobjekt mit 5 Wohneinheiten entstehen. Das Grundstück ist allerdings noch nicht komplett als Bauland gewidmet und wird durch einen Grünzug eingeengt. Nach Kontakt mit dem Gewässerbezirk kann man sich hier eine Verschmälerung des Grünzugs vorstellen. Daher wurde eine Ausweitung des Baulandes um 2 m und um einen weiteren Meter als Schutzzone im Bauland (ohne Gebäude) in den Entwurf für die Änderung aufgenommen.

Bgm Paruta-Teufer:
 eine Wand könnte einen Siedlungsabschluss darstellen

GR Widmann:
 eine Lärmschutzwand wäre schon sehr hart, es gibt auch andere Schallschutzmaßnahmen – künstlerisch gestaltete Elemente oder gleich freier Ausblick auf Innenstadt

Abstimmung:
Pro: 29
Contra: 8 (SPÖ-Fraktion)
Antrag mehrheitlich angenommen

Antrag des Ausschusses II:
Einleitung des Änderungsverfahrens für die Änderung Nr. 29 wie im Plan von DI Mandl, GZ: fr_18_08_01 und Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 49 wie im Plan DI Mandl, GZ: fr_18_05_01 dargestellt.

GR Widmann:
 aus der Vergangenheit hat man gesehen, dass in diesem Bereich das Thema Hochwasserschutz besonders zu beachten ist

Abstimmung:
Pro: 34
3 Enthaltungen (WIFF-Fraktion)
Antrag mehrheitlich angenommen

Neuplanungsgebiet Storchenstraße – Beschluss der Neufassung

299

STR Haunschmied:

Sachverhalt:
 Da heuer die Verordnung des Neuplanungsgebiets endet, soll um eine geordnete und zweckmäßigen Bebauung zu gewährleisten das Neuplanungsgebiet nochmals verlängert werden.
 Einige Änderungen sollen dabei berücksichtigt werden.

1. Geringfügige Anpassung der Straße an DKM 2016

2. Einzelne Baufelder je Grundstück mit jeweils 3m Bauwuch
3. Gemeinsames Baufeld auf den Grst. 973/6 und 973/7 mit einer Nutzungsgrenze dazwischen: in diesem Bereich ist nur ein Kellergeschoß zulässig, wobei die Fußbodenoberkante bergseitig mind. 2,5m unter dem künftigen Gelände liegen muss.
4. Geänderte textliche Bestimmungen unter dem Punkt „Stützmauern, Einfriedungen, Anschüttungen“ und „Grundstücks- und Bauplatzgrenzen“

5. Klarstellung, dass Haupt- und Nebengebäude gem. OÖ BauTG 2013 errichtet werden dürfen
6. Wegfall der Fläche: „Nicht mit Hauptgebäuden bebaubarer Teil des Bauplatzes“.

Auf der schraffierten Fläche sind Gebäude unzulässig.

Antrag des Ausschusses II:
Beschluss der Verlängerung der Neuplanungsgebietsverordnung wie dargestellt.

Einstimmiger Beschluss

Einverständniserklärung für die Übernahme von Wirtschaftswegen nach der S10-Verlängerung (Knoten Freistadt Nord bis Rainbach) in Erhaltung und Verwaltung

300

STR Haunschmied:

Sachverhalt:

Im Zuge der S10-Verlängerung vom Knoten Freistadt Nord bis Rainbach ist es notwendig, seitens der Stadtgemeinde eine Einverständniserklärung abzugeben. Diese hat den Inhalt, dass die bestehenden Wirtschaftswege der Stadtgemeinde nach erfolgter S10-Verlängerung in Erhaltung und Verwaltung übernommen werden.

Antrag des Ausschusses II:

Einverständniserklärung für die Übernahme von Wirtschaftswegen der Stadtgemeinde nach erfolgter S10-Verlängerung in Erhaltung und Verwaltung

Einstimmiger Beschluss

Berufung einer Bewohnerin gegen den Bescheid der Baubehörde vom 11.09.2017, Bau 153/9-2017, mit dem die Wohnnutzung des Gebäudes auf Gst.Nr.1253/3, KG Freistadt, untersagt wird

301

Aufgrund der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides erklärt sich *Bgm. Paruta-Teufer* für befangen, nimmt weder an der Beratung noch Beschlussfassung teil und übergibt den Vorsitz an *Vbgm Hennerbichler*.

STR Haunschmied:

Sachverhalt:

Zur Vorgeschichte zum besseren Verständnis: Im Jänner 2013 wurde der Berufungswerberin die Baubewilligung für die Errichtung eines Bürogebäudes Klostersgasse 13 in unmittelbarer Nachbarschaft zur Adolf Schaumberger Ges.m.b.H. erteilt. Nach Baufertigstellung zeigte die Berufungswerberin im August 2014

der Baubehörde gegenüber die teilweise Wohnnutzung des Gebäudes an. Dies wurde von der Baubehörde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ab Oktober 2015 strengte die Berufungswerberin bei der BH die Verschreibung nachträglicher Auflagen für den benachbarten Gewerbebetrieb Schaumberger zum Schutz der Gesundheit an. Für die Möglichkeit, als neu hinzugezogener Nachbar nachträgliche Auflagen gegenüber einem bestehenden Betrieb im Gewerbeverfahren zu erwirken, bedarf es einer **legalen** Nutzung des Objekts zu Wohnzwecken. Die BH hatte daher in diesem Gewerbeverfahren ebenfalls zu prüfen, ob die

Berufungswerberin das Gebäude zurecht zu Wohnzwecken benutzt und folgte in ihrer Einschätzung jener der Baubehörde. Im März 2016 wurde der Schaumberger Ges.m.b.H. mit Bescheid der BH gewerberechtliche Einschränkungen seiner Betriebs-tätigkeit auferlegt. Gegen diesen Bescheid erhob Schaumberger ein Rechtsmittel beim LVwG mit dem Argument, die Berufungswerberin würde illegal ein als Büro bewilligtes Gebäude zu Wohnzwecken verwenden. Das LVwG entschied zugunsten Schaumbergers und hielt fest, dass die Berufungswerberin das besagte Gebäude zu Unrecht zu Wohnzwecken benützt. In Umsetzung dieses Urteils untersagte die Baubehörde mit Bescheid vom 11.09.2017 die Wohnnutzung des Gebäudes.

Dagegen richtete sich die gegenständliche Berufung vom 27.09.2017, in der

- a) die ersatzlose Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheids,
- b) die Aufhebung und Zurückverweisung zur neuerlichen Verhandlung an die 1. Instanz oder
- c) die Ergänzung des Bescheids mit einer angemessenen Frist zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands.

Ad a) Die Berufung stützt sich in diesem Punkt vor allem darauf, dass von Anfang an auch eine Mitbenutzung des Gebäudes zu Wohnzwecken beabsichtigt war. Dies sei auch der Baubehörde bekannt gewesen. Die Berufungswerberin habe das Gebäude nur aus steuerlichen Gründen als Büro bewilligen lassen und der dort gültige Flächenwidmungsplan sehe auch die Möglichkeit einer Wohnnutzung vor.

Dem ist entgegen zu halten, dass sowohl im Antrag auf Erteilung der Baubewilligung als auch im Einreichplan sowie der Baubeschreibung von 2013 stets ausschließlich vom „Neubau eines Bürogebäudes“ die Rede war; selbiges gilt für den Spruch und die Begründung des Baubescheides. Die Berufungseinwendungen, allen Beteiligten inkl Baubehörde sei von Anfang an aufgrund der Bauweise und Optik des Bauvorhabens die intendierte teilweise Wohnnutzung klar gewesen, gehen ins Leere (mit ein Grund für die Notwendigkeit rechtlicher Normen ist nunmal die fehlende Objektiv-

vierbarkeit von „optischen Eindrücken“). Fakt ist, dass die Berufungswerberin eine Baubewilligung erhalten hat, die eindeutig auf Neubau eines Bürogebäudes lautete. Weder im (rechtlich bindenden) Spruchteil des Bescheids noch in der Begründung findet sich ein Hinweis auf erlaubte Wohnnutzung. Auch das Landesverwaltungsgericht hat eindeutig festgehalten, dass eine Wohnnutzung nicht vom Baubewilligungsbescheid umfasst ist. Weiters macht die Berufungswerberin eine Verletzung von Treu und Glauben sowie einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot geltend, da die Baubehörde ihr wiederholt mitgeteilt habe, die Wohnnutzung des Gebäudes würde kein Problem darstellen. Dazu ist festzuhalten, dass seitens der Baubehörde keinerlei rechtsgültige Erklärungen in diese Richtung abgegeben wurden und aktenkundig sind.

Ad b) Der Berufungswerber macht weiters wesentliche Verfahrensmängel geltend. Im Wesentlichen wird das angebliche Fehlen eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens sowie Verletzung des Parteienghörs gerügt. Dazu ist auszuführen, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt nachvollziehbar, widerspruchsfrei und ausreichend aus dem Akteninhalt sowie der durchgeführten Beweiswürdigung festgestellt wurde. In die Entscheidung wurden auch keine Sachverhaltselemente einbezogen, die dem Berufungswerber nicht bekannt waren. Der Berufungswerberin wurde zudem in großem Entgegenkommen seitens der Baubehörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens eine Frist von 3 Monaten für eine Stellungnahme eingeräumt.

Ad c) In eventu, dh für den Fall, dass der Gemeinderat beabsichtigt, den erstinstanzlichen Bescheid inhaltlich zu bestätigen, beantragt die Berufungswerberin die Abänderung des Bescheids wegen Fehlens einer angemessenen Fristsetzung. In diesem Punkt ist ihr Recht zu geben; § 59 Abs 2 AVG sieht eindeutig die Bestimmung einer angemessenen Frist zur Herstellung des gesetzlichen Zustands vor, wenn der Normadressat zu einer Leistung oder Herstellung eines bestimmten Zustands verpflichtet wird.

Die Bemessung der angemessenen Frist bewegt sich laut Rechtsprechung in einem Spannungsverhältnis zwischen Rücksichtnah-

me auf Interessen des Berufungswerbers einerseits und zu wahren öffentlichen Interessen der Behörde andererseits. Es empfiehlt sich dabei eine Orientierung an der Rechtsprechung unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Berufungswerbers – so sind neben den beiden Eheleuten an dieser Adresse auch 2 Kinder (Helena Sophie, geb. 2016, und Jonathan, geb. 2015) im Säuglings- bzw Kleinkindalter wohnhaft. Unter diesen Umständen scheint eine Frist von 12 Monaten angemessen, zumal im Zentralen Melderegister auch kein Nebenwohnsitz aufscheint, auf welchen die Jungfamilie rasch ausweichen könnte.

Zusätzlich hat die Berufungswerberin eine Aussetzung des Verfahrens gem § 38 AVG angeregt. § 38 AVG sieht vereinfacht gesagt die Möglichkeit der Unterbrechung eines Verfahrens bis zur Entscheidung einer anderen Behörde vor. Anlass für diese Unterbrechung muß eine „*Vorfrage*“ sein, dh eine Rechtsfrage, deren Klärung für den Ausgang des Verfahrens eine entscheidende Voraussetzung bildet, die aber nicht in den Zuständigkeitsbereich der Behörde fällt, die das Verfahren durchführt.

In unserem konkreten Fall besteht die zentrale Rechtsfrage darin, ob die (teilweise) Wohnnutzung des Objekts von der ursprünglichen Baubewilligung umfasst ist. Dies stellt allerdings gerade *keine* Vorfrage im Rechtssinne dar; vielmehr liegt es geradezu in der Kernkompetenz der Baubehörde diese baurechtliche Frage (selbst) zu entscheiden. Zudem verleiht § 38 AVG niemandem einen subjektiven Anspruch auf Unterbrechung des Verfahrens; selbst wenn die Voraussetzungen vorlägen, stünde es der Behörde frei, eine selbständige Beurteilung der Vorfrage anzustellen. Die Anregung auf Aussetzung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 38 AVG ist daher zu verwerfen.

Antrag des Ausschusses II:

Der Berufung soll unter Abweisung des übrigen Begehrens dahingehend stattgegeben werden, dass der erstinstanzliche Bescheid wie dargestellt um eine Leistungsfrist von 12 Monaten in Spruch und Begründung ergänzt wird.

Einstimmiger Beschluss

Bgm Paruta-Teufer übernimmt wieder den Vorsitz

Aufsichtsbeschwerde der Adolf Schaumberger Ges.m.b.H. in Sachen Nutzung des Nachbargebäudes; Kenntnisnahme der Enderledigung

302

STR Haunschmied:

Sachverhalt:

Bei diesem TOP geht es um eine weitere Facette des inzwischen recht umfangreichen Themenkomplex Piringer/Schaumberger. Im März 2017 hat die Adolf Schaumberger Ges.m.b.H. bei der Oö. Landesregierung ein Aufsichtsbeschwerdeverfahren angeregt. Dieses zielte auf die Untersagung der Wohnnutzung des Gebäudes durch die Baubehörde wie bereits in TOP 4 Pkt. 4 erwähnt ab. In Umsetzung einer diesbezüglichen landesverwaltungsgerichtlichen Entscheidung kam die Baubehörde dem mittels Bescheid vom 11.09.2017 nach. Dadurch wurde auch der im

Rahmen des Aufsichtsverfahrens geäußerten Rechtsansicht der Oö. Landesregierung entsprochen. Das Aufsichtsverfahren wurde daraufhin abgeschlossen; darüber ist der Gemeinderat zu informieren.

Antrag des Ausschusses II:

Die Enderledigung der Aufsichtsbeschwerde der Adolf Schaumberger Ges.m.b.H. soll wie dargestellt zur Kenntnis genommen werden

Einstimmiger Beschluss

Nachbarbeschwerden gegen den Berufungsbescheid der Baubehörde II. Instanz vom 21.12.2017, Bau 153/9-37-2017, in Sachen „Kistenlager der Braucommune“; Erlassen einer Beschwerdevoentscheidung oder direkte Weiterleitung an den Landesverwaltungsgerichtshof

303

Aufgrund der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides erklärt sich *Bgm. Paruta-Teufer* für befangen, nimmt weder an der Beratung noch Beschlussfassung teil und übergibt den Vorsitz an *Vbgm Hennerbichler*.

STR Haunschmied:

Sachverhalt:

Die Bescheidbeschwerde richtet sich gegen das heute schon erwähnte Lärmimmissionsschutzwerk bzw Kistenlager der Braucommune, das unzulässigerweise zum Teil im Trenngrün errichtet worden war.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 die Berufung einzelner Nachbarn gegen das als Lärmimmissionsschutzbauwerk bewilligte Kistenlager abgewiesen.

Dagegen hat Dr. Doppler eine Bescheidbeschwerde erhoben. Diese ist beim Gemeindeamt einzubringen. In weiterer Folge kann der Gemeinderat eine sog. Beschwerdevoentscheidung erlassen oder von einer solchen absehen und die Beschwerde direkt dem Landesverwaltungsgericht vorlegen. Darüber hat der Gemeinderat nun zu entscheiden.

In der Beschwerde werden im Wesentlichen dieselben Argumente wie bereits in der Berufung angeführt. Der Haupteinwand besteht darin, dass im Trenngrün lediglich solche Bauwerke zulässig sind, die zur widmungsgemäßen Nutzung des Grundstücks notwendig sind und das Bauwerk dieses Kriterium nicht erfülle. Hier ist auf das Sachverständigengutachten von DI Erich Deinhammer zu verwei-

sen, wonach das bestehende Trenngrün zu schmal ist, um tatsächlich einen wirksamen Immissionsschutz zu erbringen, da der Immissionsschutz bei der bestehenden begrüneten Pufferzone rechnerisch kaum nachweisbar ist. Demgegenüber bewirkt die Errichtung des gegenständlichen Bauwerks eine Reduktion der Lärmbelastung um ca. 15 dB. Zur Optimierung der Abschirmwirkung wurde im Gutachten eine Verlängerung der südseitigen Wand und ein Schließen der westseitigen Wand bis zum Boden vorgeschlagen. Diese Verbesserungsmaßnahmen wurden als Auflagen in den erstinstanzlichen Baubescheid übernommen. Nachdem die Beschwerde keine neuen Ansatzpunkte liefert, um zu einer anderen inhaltlichen Entscheidung als in der Berufung zu gelangen, empfiehlt es sich, die Bescheidbeschwerde ohne weitere Verzögerung durch einen Zwischenschritt (= Beschwerdevoentscheidung) an das LvWG weiterzuleiten. Dies ist im Sinne aller Beteiligten, um im Rechtswege zeitnah eine endgültige Entscheidung herbeizuführen.

Antrag des Ausschusses II:

Von einer Beschwerdevoentscheidung soll abgesehen und die Beschwerde direkt an das Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet werden

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bgm Paruta-Teufer übernimmt wieder den Vorsitz.

Aus dem Ausschuss VI (Schule, Kindergarten)
(Berichterstatterin: Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

Pfarrcaritas-Kindergärten; Abgangsdeckungen 2017

304

Bgm Paruta-Teufer:

Sachverhalt:

Gemäß Abgangsdeckungsvereinbarungen mit den Kindergärten sind die Abrechnungen dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt zur Kenntnis zu bringen. Mit 25. Jänner 2018 sind Jahresabrechnungen der Pfarrcaritas Kindergärten vom Kalenderjahr 2017 eingelangt. Der Ausschuss VI hat in seiner Sitzung vom 12.2.2018 über die Abrechnungen beraten und diese zur Kenntnisnahme an den Gemeinderat vorgelegt.

Ginzkeystraße 3 Gruppen; 61 Kinder:

Gesamtausgaben	€ 357.789,07
Gesamteinnahmen	€ 217.042,49
Abgang	€ 140.746,58
Vorauszahlungen	€ 164.847,74
Vorauszahlung bisher	€ 24.101,16

Bahnhofstraße + Dechanthofplatz; 5 Gruppen; 106 Kinder:

Gesamtausgaben	€ 520.480,06
Gesamteinnahmen	€ 319.798,80
Abgang	€ 200.681,26
Vorauszahlungen	€ 235.280,96
Vorauszahlung bisher	€ 34.599,70

Sonnenhaus; 3 Gruppen; 66 Kinder:

Gesamtausgaben	€ 321.138,22
Gesamteinnahmen	€ 203.071,35
Abgang	€ 118.066,87
Vorauszahlungen	€ 126.782,41
Vorauszahlung bisher	€ 8.715,54

Abgang Pfarrcaritas-Kindergärten gesamt: 11 Gruppen € 459.494,71
+ Abgang Lebenshilfe (Abrechnung 2017 ausständig; 2016 ca. € 33.000)

Die Vorauszahlungen erfolgen durch die Finanzabteilung der Stadtgemeinde so, dass stets ausreichend Guthaben auf den kirchlichen Konten vorhanden ist um Überziehungszinsen zu vermeiden.

Antrag des Ausschuss VI:

Kenntnisnahme der Jahresabrechnungen 2017 im Sinne der bestehenden Arbeitsvereinkommen mit dem Betreiber. Gesamtabgang für 11 Gruppen der Pfarrcaritas-Kindergärten in der Höhe von € 459.494,71.

Einstimmiger Beschluss

Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)
(Berichterstatterin: Stadträtin Mag. (FH) Sonja Seifried)

Generalsanierung Busterminal Stifterplatz

- a) Projektbeschluss, Finanzierungsplanung und Auftragsvergabe für Planung, Ausschreibung und Begleitung
- b) Verordnung zur Übertragung des Beschlussrechtes für Auftragsvergaben vom Gemeinderat an den Stadtrat gem. § 43 Abs. 3 Oö. GemO

305

STR Seifried:

Der Umbau des Stifterplatzes ist aufgrund der geänderten Gesetzeslage und der Tatsache,

dass die Haltestellen durch die Verkehrsbehörde neu zu konzessionieren sind, notwendig.

Seitens des Landes OÖ wurden dazu für das Jahr 2018 Finanzmittel in Höhe von 500.000,-- und eine Förderquote von 75% bei einem Eigenanteil der Gemeinde von € 125.000,-- projektiert.

Im Zuge der Planungen hat sich sukzessive herausgestellt, dass trotz sparsamster Ausführung ein Ansatz von € 625.000,-- nicht ausreichen wird.

Alleine die Kosten für den zur Gänze fehlenden Unterbau, Oberbauarbeiten, Anhebung der Gehsteige, Verbreiterung der Fahrgastflächen, etc. werden sich auf € 650.000,-- belaufen. Nicht eingerechnet sind hier die Kosten für die Erneuerung der Überdachung, welche nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Eine vorläufige Planung ergibt diesbezügliche Kosten von ca. € 320.000,--.

Überdachte Radabstellplätze sind für ein modernes Busterminal ebenfalls unabdingbar, sodass summa summarum ein Budgetansatz von ca. 970.000,-- realistisch erscheint. Um zusätzliche Fördermittel wurde bereits bei LR Steinkellner angesucht.

Die Bauabteilung hat für den geplanten Umbau folgenden Zeitplan erstellt:

- 15.02.18: Besprechung, Kosten erheben, Umfang und Art der Ausschreibung
- 23.02.18: „halbstarre Decke“, Besichtigung Linz
- 27.02.18: Besprechung mit Bmst. Moser, Kostenschätzung
- 01.03.18: Sitzung Ausschuss VII, Beratung allg. u. Übertragungsverordnung
- 19.03.18: Gemeinderat-Auftragsvergabe für Planung, Ausschreibung, Baubegleitung (Moser) inkl. Übertragungsverordnung für Auftragsvergaben von Gemeinderat an Stadtrat
- zwischenzeitlich Ausschreibungsvorbereitung
- Anfang 4/18: Ausschreibung verschicken, mind. 21 Tage
- Ende 4/18: Angebotseröffnung
- 28.05.18: Stadtrat-Auftragsvergaben
- nach Auftragsvergabe 1 Woche Stillhaltefrist
- ab 5.6.18: konkrete Gespräche mit Auftragnehmern (= 1 Monat vor Baubeginn)

- 18.06.18: Auftragsvergabe Sanierung Kanal
- 09.07.18: Baustart Kanalisation, Dauer 2 Wochen

Zur Finanzierung kann folgende Aufstellung vorgelegt werden:

Plankosten: EUR 970.000,--

Finanzierung:

- Land OÖ 75% = EUR 727.500,--
- Stadtgemeinde Freistadt 25% = EUR 242.500,--

Bedeckung seitens der Stadtgemeinde über den Finanzierungsplan des Landes „Projekt Straßen-/Wegebauprogramm 2016-2020 - B38 Böhmerwaldstraße, Baulos: Umlegung B38 Freistadt-West GZ IKD-2014-213136/5-Rei vom 22. 2. 2016

Die Auftragsvergaben liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Aufgrund des engen Zeitplanes erscheint es jedoch sinnvoll und zweckmäßig, dieses Beschlussrecht vom GR an den STR zu übertragen.

Für die Auftragsvergabe für Planung, Ausschreibung und Baubegleitung liegt ein Angebot der CEC COMMUNAL Engineering & Consulting GmbH, Bernhard Moser, Hellmonsödt, mit einer Gesamtsumme von EUR 113.172,-- vor.

Anträge des Ausschusses VII:

a)

Durchführung des Sanierungsprojektes Stifterplatz samt Finanzierungsplan sowie Auftragsvergabe für Planung, Ausschreibung und Begleitung an CEC COMMUNAL Engineering & Consulting GmbH, Moser Bernhard, Hellmonsödt wie dargestellt.

b)

VERORDNUNG

mit der das Beschlussrecht über die Auftragsvergabe und Abwicklung der Generalsanierung „Busterminal Stifterplatz“ an den Stadtrat übertragen wird.

Gemäß § 43 Abs. 3 der O.ö. GemO 1990 idGF. wird verordnet:

§ 1 Übertragung des Beschlussrechtes

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird für die Auftragsvergabe und Abwicklung der Generalsanierung „Bus-terminal Stifterplatz“ das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Stadtrat übertragen. Die Zuständigkeit des Stadtrates erstreckt sich auf die gänzliche und uneingeschränkte Projektabwicklung.

Grundlage dafür ist der vom Gemeinderat am 19. März 2018 gefasste Beschluss über die Durchführung und Finanzierung des Vorhabens.

§ 2 Berichtspflicht im Gemeinderat

Dem Gemeinderat ist über gefasste Beschlüsse und gesetzte Abwicklungsmaßnahmen spätes-

tens in der jeweils übernächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GR Widmann:

glaubt nicht, dass aus zeitlicher Sicht eine Übertragung an den Stadtrat notwendig wäre. Er würde im Sinne größtmöglicher Transparenz das Beschlussrecht im Gemeinderat belassen.

Abstimmungen:

ad a) Einstimmiger Beschluss

ad b)

Pro: 34

3 Enthaltungen (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Geschwindigkeitsüberwachung im Stadtgebiet; Ankauf von Radargeräten

306

StR Seifried:

Aus der Bevölkerung kam im letzten Jahr vermehrt der Wunsch nach Radargeräten zur Überwachung des Fließverkehrs. Die Stadtgemeinde hat daher dieses Thema aufgearbeitet. Grundsätzlich muss man vorausschicken, dass eine Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinde selbst rechtlich nicht möglich ist, außer die Gemeinde verfügt über eine Stadtpolizei, welcher diese Aufgabe seitens der Behörde (BH) übertragen wurde.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch einen Kooperationsvertrag mit dem Bund - in dem Fall vertreten durch die Landespolizeidirektion OÖ - die Geschwindigkeitsüberwachung in einer Gemeinde umzusetzen.

Dabei bedarf es der Erstellung eines Sicherheitskonzepts, welches durch die Verkehrsbehörde gemeinsam mit der Polizei geprüft wurde. Diesen Weg hat die Stadtgemeinde beschritten.

5 Standorte wurden gewählt und durch die Behörde bestätigt.

Die Gemeinde hat nunmehr die erforderlichen Geräte anzuschaffen und der Polizei zur Verfügung zu stellen. Im Budget 2018 sind € 122.000 enthalten.

Es wurden dazu drei Angebote eingeholt. Das Höchstgebot liegt bei € 152.721,28. Seitens des Verkehrsausschusses werden die Geräte des Billigstbieters, der Fa. Siemens, mit einem Preisvolumen von brutto € 106.844,58 empfohlen. Zusätzlich bietet die Firma noch 5 % Skonto.

Ein Vorteil wird bei der Fa. Siemens auch darin gesehen, dass der Firmensitz in Linz liegt und einige Mitarbeiter in der Umgebung wohnen, sodass auf mögliche Probleme rasch reagiert werden kann.

Antrag des Ausschusses VII:

Ankauf von 5 Radarkabinen und einem Messgerät beim Billigstbieter, der Fa. Siemens, zum Bruttopreis von € 106.844,58 inkl. folgender Begleitmaßnahmen:

- a) Auftrag an die Linz AG zur Errichtung eines Stromanschlusses in der Leonfeldner Straße (Nähe Trafo) zum Preis von Brutto € 1.740
 b) Auftrag an die Firma Elektro Pachner mit Arbeitsleistungen in Höhe von Brutto 5.000 Euro
 c) Bauhofleistungen (Fundamente, Grabungen) mit geschätzten € 10.000,-

GR Widmann:

signalisiert keine Zustimmung und begründet dies stichwortartig zusammengefasst folgendermaßen:

bezweifelt den großen Sicherheitsgewinn; Sicherheit muss mehr sein, als nur Radarkästen aufzustellen; Erfahrungswerte in anderen Gemeinden sind durchwachsen; Verkehrsexperten stehen dem Thema vorsichtig gegenüber;
 Punkte die ihn stören:
 - 2 Standorte befinden sich an der Bundesstraße – diese sollten durch die Bundesstraßenverwaltung aufgestellt und auch bezahlt werden
 - die 3 anderen Standorte sind diskussionswürdig, stehen seiner Meinung nach nicht richtig, gäbe viele andere gefährdete Straßen

STR Poissl:

es wurden neben Radaranlagen sehr wohl andere Verkehrssicherheitsmaßnahmen diskutiert

GR Affenzeller:

Er kämpft bereits jahrelang für diese Radaranlagen, nun ist endlich eine Umsetzung möglich. Natürlich gibt es sehr viele andere Straßen, in denen Verkehrssicherheitsmaßnahmen notwendig wären, nur müssen auch die

technischen Voraussetzungen gegeben sein, damit Radaranlagen funktionieren können.

GR Reitbauer:

Er stimmt für die Erhöhung der Verkehrssicherheit und für Kontrollen, nicht aber mit diesem System (fixes Radar). Andere Gemeinden verwenden flexible Systeme – z.B. PKW mit eingebautem Radargerät, welcher jederzeit umgestellt werden kann. Warum können wir nicht um einen Bruchteil der Radarschaffungskosten einen gesicherten Schutzweg bei den Volksschulen mit einer kleinen Blinklichtanlage errichten?

Bgm Paruta-Teufer und STR Seifried:

Eine mobile Überwachung darf aus gesetzlichen Gründen unsererseits nicht durchgeführt werden.

Der Bereich bei den Volksschulen wird von Schülerlotsen begleitet.

GR Weinzierer:

Die Installierung der Radaranlagen muss im Sinne einer Vorbildwirkung gesehen werden und würde sich dadurch aufs gesamte Gemeindegebiet auswirken. Flexible Radaranlagen würden seiner Meinung nach mehr „Abzocke“ sein, als fixe Standorte.

Vbgm Gratzl:

Bewusstseinsbildend können diese Radargeräte auf jeden Fall sein und wirken sich in Folge auf die Sicherheit und Verkehrsberuhigung aus.

Abstimmung:

Pro: 34

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen

Veränderungen am öffentlichen Gut:

- a) Übernahme von Teilflächen aus Parz. 928/3 und 930/3 samt Widmung und Einreihung als Gemeindestraße
 b) B 38 Westumfahrung; Auflassung, Übernahme, Widmung und Einreihung von Teilflächen nach der Schlussvermessung

307

STR Seifried:

ad a)

Im Zuge der Bewilligung für den Neubau des Geschäftes DM in der Fosenstraße 1 wurde

mit dem Grundbesitzer die Abtretung von Flächen für den öffentl. Bedarf festgelegt. Nunmehr wurden diese Flächen vermessen und der Endzustand hergestellt. Somit sind

diese Teilflächen zu widmen und in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Antrag des Ausschusses VII:

VERORDNUNG

gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Oö. Straßengesetz 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Zl. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990

über die Übernahme von Teilflächen aus dem Grundstück 928/3 und 930/3 KG Freistadt, im Zuge der Abtretung für die Errichtung öffentlicher Verkehrsflächen, sowie deren Widmung für den Gemeingebrauch und die Einreihung als Gemeindestraße.

§ 1

Die Gemeinde übernimmt Teilflächen im Ausmaß von 141 m² aus der Parzelle 930/3 und 928/3, KG Freistadt, welche aus dem Vermessungsplan des Zivilgeometer Dipl. Ing. Withalm, GZ 12251-17 zu ersehen sind, in das öffentliche Gut.

Die neu ins öffentliche Gut übernommenen Teilflächen werden dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs. 2 Zl. 1 Oö. Straßengesetz 1991 eingereiht.

§ 2

Der angeführte Vermessungsplan wird zu einem wesentlichen Bestandteil der Verordnung erklärt wird. Dieser Plan kann beim Stadtamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden und war auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 zwei Wochen kundgemacht und wird mit den auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss

ad b)

Vom Land OÖ wurde dem Stadtamt die Katasterschlussvermessung aus dem gesamten Baulos B 38 – Umfahrung West vorgelegt. Das Land ersucht um Erlassung eines GR-Beschlusses zur Durchführung der grundbücherlichen Eintragungen. Damit wäre dann das Gesamtbauvorhaben abgeschlossen.

Antrag des Ausschusses VII:

VERORDNUNG

gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Oö. Straßengesetz 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Zl. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990

über die Übernahme bzw. Abtretung von Teilflächen aus verschiedenen Grundstücken im Zuge der Errichtung der B 38 Umfahrung Freistadt West KG Freistadt sowie deren Widmung als öffentliches Gut und Einreihung als Gemeindestraße.

Gleichzeitig erfolgt die Auflassung der ursprünglich gewidmeten Fläche.

§ 1

Die Gemeinde übernimmt bzw. übergibt Teilflächen aus mehreren Parzellen, welche aus dem Vermessungsplan des Amtes der OÖ Landesregierung Abt. Geol-AB G.Z. 38-1260/16, KG Freistadt zu ersehen sind, in das öffentliche Gut und gleichzeitig werden Teilflächen aus dem öffentlichen Gut aufgelassen. Die neu ins öffentliche Gut übernommenen Teilflächen werden dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs. 2 Zl. 1 Oö. Straßengesetz 1991 eingereiht.

§ 2

Der angeführte Vermessungsplan wird zu einem wesentlichen Bestandteil der Verordnung erklärt wird. Dieser Plan kann beim Stadtamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden und war auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 zwei Wochen kundgemacht und wird mit den auf dem Ab-

lauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatter: Stadtrat Clemens Poißl)

Wasserversorgung; Planungsaufträge an das Büro Thürriedl & Mayr für:

- a) Einbindung des Wasservorkommens in der Zelletau (künftiger Brunnen) ins Versorgungsnetz
- b) Entsäuerungsanlage im Norden der Stadt
- c) Neubau eines dritten Hochbehälters im Westen der Stadt

308

STR Poißl:

ad a)

Sachverhalt:

Im Vorjahr erhielt die Fa. Forster aus St. Florian den Auftrag über Probebohrungen in der Zelletau beauftragt.

Zwei Bohrungen wurden durchgeführt, wobei eine Bohrung erfolversprechend verlief. Die gute Nachricht ist: das Wasser hat laut DI Thürriedl ausgezeichnete Qualität und verfügt auch über eine entsprechende Leistung: 3 Liter / Sekunde. Dadurch kann die Wasserentnahme aus dem Grundwasserkörpers Freistädter-Becken-Jaunitztal verringert werden.

Ein Wermutstropfen ist das vorhandene Mangan – dies kann mit bestimmten Aufbereitungsverfahren weitgehend entfernt werden. Die Planung ist für 2018 vorgesehen, die Realisierung im Jahr 2019. Für die Planung liegt ein Angebot der Fa. Thürriedl in Höhe von 14.700 Euro netto vor.

Antrag des Ausschusses IX:

Auftragsvergabe an das Büro Thürriedl basierend auf dem Angebot vom 8. Jänner 2018 mit einem Betrag von 14.700 Euro netto.

Einstimmiger Beschluss

ad b)

Sachverhalt:

Die Neuerrichtung der Entsäuerung im Norden der Stadt ist empfehlenswert. Entsäuerung bedeutet die Beseitigung der aggressiven Kohlensäure im Wasser. Aktuell liegt im Nordbereich die Entsäuerung vor dem Kreisverkehr Schlag neben Elektro Kern. Dieser Standort ist nicht optimal, da die beiden Quellen Simbauer nicht integriert sind.

Für die Planung liegt ein Angebot der Fa. Thürriedl mit 14.700 Euro netto vor. Im Budget 2018 ist ein Betrag von 10.000 Euro enthalten.

Antrag des Ausschusses IX:

Auftragsvergabe an das Büro Thürriedl basierend auf dem Angebot vom 8. Jänner 2018 mit einem Betrag von 14.700 Euro netto.

Einstimmiger Beschluss

ad c)

Sachverhalt:

Freistadt wächst sowohl von der Einwohnerseite, als auch im Betriebsbereich. Die Errichtung eines dritten Hochbehälters stellt daher eine Notwendigkeit dar.

Warum? Die wesentlichen Punkte sind:

- Fehlendes Speichervolumen von 1.000 m³ kann ergänzt werden
- Im Bedarfsfall mehr Wasser für Feuerwehr, bei Problemen bei anderen Hochbehältern

- Im Westen der Stadt (Osten = Hochbehälter Graben und Manzenreith, im Süden Wasserwerk Galgenau)

Für die Einreichplanung liegt ein Angebot der Fa. Thürriedl in Höhe von 33.635 Euro netto vor. Im Budget 2018 ist ein Betrag von 30.000 Euro enthalten.

Die Planung ist im Jahr 2018 vorgesehen, die Realisierung in den Jahren 2019/20. Die

geschätzten Errichtungskosten liegen bei ca. 800.000 Euro.

Hinweis: Im Jahr 2019 laufen Darlehen der Wasserver- und Abwasserentsorgung in Höhe von 82.000 Euro aus.

Antrag des Ausschusses IX:

Auftragsvergabe an das Büro Thürriedl basierend auf dem Angebot vom 8. Jänner 2018 mit einen Betrag von 33.635 Euro netto.

Einstimmiger Beschluss

**Reinholdungsverband Freistadt und Umgebung;
Zustimmungserklärungen gemäß Indirekteinleiterverordnung mit der ASFINAG für die Abwässer des Tunnels in Vierzehn in das öffentliche Kanalnetz
a) für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz
b) für den laufenden Betrieb**

309

STR Poißl:

ad a)

Sachverhalt:

Der Tunnel Vierzehn entwässert auf dem Gemeindegebiet von Freistadt in das öffentliche Kanalisationssystem. Der RHV legt in diesem Zusammenhang zwei Verträge vor. Der erste Vertrag regelt die Bauphase, der zweite Vertrag den laufenden Betrieb. Beim ersten Vertrag ist die Bauphase der Ausgangspunkt. Die Art der Abwässer steht im engen Zusammenhang mit der Baustelle – Wasser aus dem bergmännischen Tunnelvortrieb, Wasser aus der offenen Wasserhaltung der Baugruben für die offenen Bauweisen und Abwässer aus der Baustelleneinrichtung. Die Anschlussgebühren dafür in Höhe von 16.000 Euro exkl. UST gehen an den RHV. Der Reinholdungsverband hat den Vertrag bereits zugestimmt.

Antrag des Ausschusses IX:

Zustimmung zum vorliegenden Vertrag vom 3. Oktober 2017

Einstimmiger Beschluss

ad b)

Sachverhalt:

Nach der Bauphase regelt dieser Vertrag den laufenden Betrieb. Die ASFINAG geht von zwei Waschvorgängen in den Tunnelanlagen aus, wobei jeweils mit 240 m³ Abwasser ausgegangen wird.

Die 480 m³ Abwasser entsprechen 12 Einwohnergleichwerten, dies kann wieder mit Mindestanschlussgebühr von drei Objekten berechnet werden.

Die einmalige Anschlussgebühr wird für drei Objekte gemäß der Kanalgebührenverordnung der Stadtgemeinde Freistadt mit der Mindestanschlussgebühr berechnet. Der Wert kann derzeit mit 15.613,84 Euro inkl. Umsatzsteuer berechnet werden.

Pro Waschvorgang wird im laufenden Betrieb die Kanalbenützungsg Gebühr gemäß der in diesem Jahr gültigen Verordnung im Ausmaß von 240 m³ verrechnet. Der Reinholdungsverband hat den Vertrag bereits zugestimmt.

Antrag des Ausschusses IX:

Zustimmung zum vorliegenden Vertrag vom 3. Oktober 2017

Einstimmiger Beschluss

**Reinholdungsverband Freistadt und Umgebung;
Bauabschnitt 11 (Leitungsinformationssystem)
und Bauabschnitt 12 (Einbindung Pumpwerke);
Übernahme einer Bürgschaft für ein Darlehen
bei der Raiffeisenbank Region Freistadt**

310

STR Poißl:

Sachverhalt:

Um für den Reinholdungsverband bessere Kreditkonditionen zu erhalten, ist eine Übernahme einer Gemeindebürgschaft sinnvoll. Für das Gesamtdarlehen des RHV in Höhe von 450.000 Euro übernimmt die Stadtgemeinde einen Anteil von 13.095 Euro (2,91 Prozent) im Sinne einer Ausfallbürgschaft.

Diese Bürgschaft ist darüber hinaus von der Aufsichtsbehörde, in diesem Fall die Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung, zu genehmigen.

Antrag des Ausschusses IX:

Zustimmung zum vorliegenden Bürgschaftsvertrag der Raiffeisenbank Region Freistadt in Höhe von 13.095 Euro

Einstimmiger Beschluss

**Reinholdungsverband Freistadt und Umgebung;
Einbindung der Abwasserpumpwerke in das
Verbandssystem – Auftragserweiterung**

311

STR Poißl:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2016 den Reinholdungsverband beauftragt, alle vier Abwasserpumpwerke ins System des Reinholdungsverbandes einzubinden. Damit ist eine entsprechende Wartung und Steuerung möglich. Während der ursprüngliche Auftrag von rund 5.800 Euro ausgegangen ist, betragen die aktuellen Zusatzkosten rund 12.700 Euro. Konkret geht es bei drei Pumpen um einen Tausch bei der Steuerung – und zwar beim Pumpwerk Jaunitzstraße und bei den Pumpwerken Etrichstraße 1 und 2. Das vierte Pumpwerk in der Fossenhofstraße ist mit einer aktuellen Steuerung ausgestattet.

Folgende Argumente sprechen für den Tausch der Steuerung:

- Die Serie der bestehenden Steuerung ist ausgelaufen.
- Damit wird das Programm seitens der Lieferfirma nicht mehr unterstützt und eine Programmierung nicht mehr möglich.

- Nach Umbau wäre es ein einheitliches System mit den bestehenden Pumpwerken.
- Schnellere Datenübertragung und Speicherung
- Ersatzteilverfügbarkeit und dadurch zukunftssicher
- In den nächsten Jahren wäre mit einem Tausch zu rechnen.
- Jetzt wird die Investition gefördert.

Finanziert wird dieser Tausch durch Erhöhung der Darlehenssumme bzw. der damit verbundenen Rückzahlungen.

Antrag des Ausschusses IX:

Zustimmung zur Auftragserweiterungen an den RHV zum Tausch der Steuerungen in der Höhe von 12.717,23 Euro exkl. UST.

Einstimmiger Beschluss

Wirtschaftsförderung; Bericht

312

STR Poißl:

informiert über die Förderungen im Jahr 2017 im Gesamtbetrag von € 17.835,31; es handelt sich dabei um 50 % der Kommunalsteuer für

neue Bedienstete von insgesamt 15 Unternehmen.

Der Bericht wird **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

Aus dem Prüfungsausschuss:

(Berichterstatter: *Obmann-Stv. GR Herbert Schaumberger*)

Bericht über die 13. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15.02.2018 313

GR Schaumberger:

berichtet über die 13. Sitzung des Prüfungsausschusses wie folgt:
Die Sitzung wird um 19:36 Uhr durch den Obmann-Stellvertreter Herbert Schaumberger eröffnet.

1. Gebarungsprüfung 1. Quartal 2018:

Die Finanzabteilung legt den aktuellen Tagesabschluss vom 15.2.2018 vor.

Tagesbericht vom 15.2.2018	Soll €	Ist €
OH Einnahmen	2.311.322,84	1.639.114,54
OH Ausgaben	1.538.836,57	1.250.979,02
Differenz OH	772.486,27	388.135,52
AOH Einnahmen	182.393,30	182.647,84
AOH Ausgaben	6.408,92	11.700,90
Differenz AOH	175.984,38	170.946,94
Durchl. Geb. Einnahmen	639.964,74	431.904,49
Durchl. Geb. Ausgaben	639.964,74	583.198,78
Differenz Durchl. Gebarung	0,00	-151.294,29
Gesamt Einnahmen	3.133.680,88	2.253.666,87
Gesamt Ausgaben	2.185.210,23	1.845.878,70
Gesamt Differenz	948.470,65	407.788,17
Kassen-Istbestand 2017		-762.765,60
Gesamt-Differenz		-354.977,43

Kassenistbestand 15.2.2018 (Zahlungswege):

Bank	Stand aktuell €
Barkasse	340,39
Sparkasse	-404.258,27
Volksbank	7.970,60

BAWAG P.S.K.	8.544,91
Raiffeisenbank	31.373,29
Oberbank	112,39
Volkskreditbank	939,26
Gesamtbestand	-354.977,43

Die Summe der Zahlungswege stimmt mit dem Ist-Bestand vom Tagesabschluss überein.
Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.

2. Straßenbeleuchtung LED-Umrüstung (Wirtschaftlichkeitsberechnung, Stromverbrauch):

Die Finanzabteilung legt eine Projektbeschreibung, Technische Beschreibung und die Kostenschätzung vor.

	Plan	Tatsächliche Kosten
Gesamtkosten	1.620.886,00	2.022.329,00
Förderungen		
Land OÖ. bereits eingelangt	150.000,00	150.000,00
ESV eingelangt	110.000,00	75.000,00
KPC offen	40.000,00	30.000,00
Summe Förderungen	300.000,00	258.000,00
Bisherige Zuführungen		227.223,00
Finanzierungsbedarf	1.320.886,00	1.537.106,00
Darlehen aktuell 15 Jahre		1.350.000,00
Offen		187.106,00
Einsparungen		
Energie	31.444,00	30.911,00
Wartung	32.270,00	19.391,00
Summe Einsparungen	63.714,00	50.302,00

Die Prüfung hat ergeben, dass die Umstellung sinnvoll ist, die Qualität wesentlich verbessert

wurde und die laufenden Betriebskosten um ca. 50.000 gesenkt werden können. Auch zur Imageverbesserung durch die Immissionssenkung wird beigetragen.

Die Auffälligkeiten bei 4 Messpunkten werden aufgezeigt. Die Fehlersuche ist im Gange und über das Ergebnis wird berichtet.

Der Prüfungsausschuss nimmt diesen TOP einstimmig zur Kenntnis

3. Dauerparkkarten Innenstadt (Auflistung, Vergaberichtlinien, Stichproben):

Dieser Tagesordnungspunkt wird wegen nicht vollständiger Unterlagen auf die nächste Prüfungsausschusssitzung verschoben.

4. Allfälliges:

Keine Wortmeldungen.

Ende der Sitzung um 20:37 Uhr.

Bgm Paruta-Teufer:

Antrag:

Kenntnisnahme des Prüfberichtes nach § 91 der Oö. Gemeindeordnung

Einstimmiger Beschluss

Ohne Vorberatung:

Anmieten von Lagerräumen im Haus Bahnhofstraße 8 zur vorübergehenden Nutzung im Zusammenhang mit dem Umbau des Rathauses

314

Bgm Paruta-Teufer:

Sachverhalt:

Aufgrund des Rathaus-Umbaus in der 2. Jahreshälfte benötigt die Stadtgemeinde ersatzweise Lagerflächen für diverse Gemeindematerialien. Zu diesem Zweck dient der vorliegende Mietvertrag für 3 Lagerräume im Gesamtlächenausmaß von ca. 100 m² im Haus Bahnhofstraße 8. Als Vermieter fungiert Ernst Wittberger im Einvernehmen mit den beiden Eigentümern der Immobilie, Daniela und

Barbara Wittberger. Der Mietzins beträgt monatlich EUR 200,- inkl. USt.

Der Vertrag ist bis 28.02.2019 befristet, wobei der Stadtgemeinde eine Option zur Verlängerung bis 31.08.2019 eingeräumt wird

Antrag:

Abschluss des Mietvertrages mit Wittberger Ernst wie dargestellt

Einstimmiger Beschluss

Nachwahlen in Ausschüsse, Organe außerhalb der Gemeinde etc

315

Bgm Paruta-Teufer:

Das Ableben von Stadtrat Andreas Schuh, die daraus resultierende Wahl des neuen Stadtrates Ing. Dietmar Weinzinger, BA und einige Mandatsverzichte als Gemeinderat und als Ersatzgemeinderäte brauchen fraktionelle Nachwahlen in Ausschüsse und Organe außerhalb der Gemeinde. Von den Fraktionen liegen jeweils gültige Wahlvorschläge auf.

Zudem sind Dienstnehmervvertreter für den Personalbeirat zu bestellen.

GR Schönberger und GR Eder:

Antrag:

Alle folgenden fraktionelle Wahlen und die Bestellung der Dienstnehmervvertreter nicht geheim, sondern offen per Handheben durchzuführen.

Einstimmiger Beschluss

ÖVP-Fraktion:**Ausschuss I:**

Mitglied: Ing. Dietmar Weinzinger, BA
(anstelle Andreas Schuh)
Ersatzmitglied: Maria Kafka (anstelle Dietmar Weinzinger)

Ausschuss II:

Obmann-Stv: Vbgm MMag. Christian Hennerbichler (anstelle Andreas Schuh)
Mitglied: Ulrich Eder (anstelle Christian Hennerbichler)

Ausschuss III:

Mitglied u. Obfrau-Stv: Dr. Eva Scharizer-Würzl (anstelle Dietmar Weinzinger)

Ausschuss IV:

Mitglied u. Obmann: Ing. Dietmar Weinzinger, BA (anstelle Andreas Schuh)
Mitglied: Reinhard Eder (anstelle Eva Scharizer-Würzl)

Ausschuss VI:

Mitglied: Bertram Haghofer (anstelle Kada Isabella)

Ausschuss VIII:

Mitglied: Franz Penz (anstelle Fosen Toril)
Ersatzmitglied: Mag.phil. Toril Fosen (anstelle Magdalena Mark)

Prüfungsausschuss:

Mitglied: Harald Würzl (anstelle Dietmar Weinzinger)
Ersatzmitglied: Christoph Vejvar (anstelle Kada Isabella)

FKGmbH, Aufsichtsrat:

Mitglied: Ing. Dietmar Weinzinger, BA
(anstelle von Andreas Schuh)

Personalbeirat:

Ersatzmitglied: Ing. Dietmar Weinzinger, BA
(anstelle von Andreas Schuh)

Sozialhilfeverband, Verbandsversammlung:

Mitglied: Ing. Dietmar Weinzinger, BA
(anstelle von Andreas Schuh)

Bezirksabfallverband:

Mitglied: Vbgm MMag. Christian Hennerbichler (anstelle von Dietmar Weinzinger)

Regionalverein Gusen-Aist-Naarn:

Mitglied: Harald Würzl (anstelle von Andreas Schuh)

Energie Bezirk Freistadt:

Mitglied: Ulrich Eder (anstelle von Dietmar Weinzinger)
Ersatzmitglied: Vbgm MMag. Christian Hennerbichler (anstelle von Andreas Schuh)

Ergebnis der Wahlen:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 17
Auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallende Stimmen: 17
Somit sind der Obmann, der Obmann-Stellvertreter, die Mitglieder und Ersatzmitglieder **einstimmig** gewählt.

SPÖ-Fraktion:**Ausschuss II:**

Mitglied: Eduard Anger (anstelle Ludwig Birklbauer)
Ersatzmitglied: Harald Haider (anstelle Gerald Hauser)

Ausschuss IV:

Mitglied: Eva Maria Schönberger (anstelle Bircan Bülki)

Ersatzmitglied: Stadträtin Mag. Sonja Seifried (anstelle Eva Maria Schönberger)

Ausschuss V:

Ersatzmitglied: Hubert Affenzeller (anstelle Susanna Seiringer)

Ausschuss VI:

Mitglied: Ing. Wolfgang Pirklbauer (anstelle Susanna Seiringer)

Ausschuss VII:

Ersatzmitglied: Friedrich Harant (anstelle Ludwig Birklbauer)

Ausschuss VIII:

Ersatzmitglied: Friedrich Harant (anstelle Riegler Margit)
Ersatzmitglied: Vbgm Christian Gratzl (anstelle Riegler Alois)

Prüfungsausschuss:

Mitglied: Ing. Wolfgang Pirklbauer (anstelle Reinhard Atteneder)
Ersatzmitglied: Leo Höller (anstelle Angelika Pointner)

INKOBA, Verbandsversammlung:

Mitglied: Vbgm Christian Gratzl (anstelle Reinhard Atteneder)

Jagdausschuss:

Ersatzmitglied: Josef Kapeller (anstelle Ludwig Birklbauer)

Ergebnis der Wahlen:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 8
Auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallende Stimmen: 8

Somit sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder **einstimmig** gewählt.

FPÖ-Fraktion:

Ausschuss IV:

Ersatzmitglied: Friedrich Mayr (anstelle von Chalupar Hans)

Ausschuss V:

Mitglied: Friedrich Mayr (anstelle von Dominic Winkler)

Ausschuss IX:

Mitglied: Friedrich Mayr (anstelle von Paskal Steiner)

Ersatzmitglied: Paskal Steiner (anstelle von Dominic Winkler)

Ergebnis der Wahlen:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 5

Auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallende Stimmen: 5

Somit sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder **einstimmig** gewählt.

Bgm Paruta-Teufer:

Bestellung von Dienstnehmervertreter für den Personalbeirat:

Die Dienstnehmervertreter sind auf Vorschlag der Personalvertretung zu bestellen.

Vorschlag lautet auf:

Mitglied: Stefan Bergsmann (anstelle von Günter Bergsmann)

Ersatzmitglied: Margarete Quass (anstelle von Stefan Bergsmann)

Antrag:

Bestellung der Dienstnehmervertreter wie vorgeschlagen.

Einstimmiger Beschluss

Bgm Paruta-Teufer:

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses – Besetzung der Obmannstelle:

GR Atteneder von der SPÖ-Fraktion hat auf sein Mandat als Obmann und Mitglied des Prüfungsausschusses verzichtet. Die SPÖ-Fraktion hat unter TOP Nachwahlen – siehe oben – keinen Wahlvorschlag für die Besetzung der Obmannstelle eingebracht.

§ 91a (4) Oö. Gemeindeordnung lautet: Bringt die Fraktion, die Anspruch auf den Obmann

(Obmann-Stellvertreter) hat, keinen gültigen Wahlvorschlag ein, hat der Gemeinderat unter sinngemäßer Anwendung des (3) zu beschließen, welche andere Fraktion den Obmann (Obmannstellvertreter) stellt.

§ 91a (3) Oö. Gemeindeordnung lautet: Wenn mehr als zwei Fraktionen im Gemeinderat vertreten sind, darf der Obmann (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses weder der Fraktion, die den Bürgermeister stellt, noch der an Mandaten stärksten Fraktion angehören. D.h. zur Auswahl stehen die Fraktionen der FPÖ, GRÜNE oder WIFF.

Daher ergeht folgende Frage:

Gibt es Anträge, welche Fraktion den Obmann stellen soll?

GR Moser Hermine:

Die GRÜNE-Fraktion beantragt für sich das Vorschlagsrecht

Vbgm Gratzl:

Gegenantrag:

Das Vorschlagsrecht soll an die WIFF-Fraktion gehen.

Abstimmung über den Gegenantrag:

Pro: 15 (Winkler Patricia, Pointner Thomas, Mayr Friedrich und Pum Florian von der FPÖ-Fraktion, SPÖ- und WIFF-Fraktion)

= die Minderheit, daher Gegenantrag abgelehnt.

Abstimmung über den Antrag von Moser Hermine:

Pro: 26 (ÖVP-, FPÖ und GRÜNE-Fraktion)
Mehrheitlicher Beschluss

Von der GRÜNE-Fraktion liegt ein gültiger Wahlvorschlag vor:

Prüfungsausschuss:

Obmann: Herbert Schaumberger

Ergebnis der Wahl:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 4

Auf den Kandidaten entfallende Stimmen: 4

Somit ist der Kandidat **einstimmig** zum Obmann des Prüfungsausschusses gewählt.

Bgm Paruta-Teufer:

Es stellt sich nun die Frage, welche Fraktion das Vorschlags- und Wahlrecht für die Ob-

mann-Stellvertreterstelle (bisher GR Schaumberger, GRÜNE) im Prüfungsausschuss erhalten soll.

GR Pointner:

die FPÖ-Fraktion beantragt für sich das Vorschlagsrecht

Abstimmung:

Pro: 36

1 Enthaltung (GR Payleitner)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Von der FPÖ-Fraktion liegt ein gültiger Wahlvorschlag auf.

Prüfungsausschuss:

Obmann-Stellvertreter: Friedrich Mayr

Ergebnis der Wahl:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 5

Auf den Kandidaten entfallende Stimmen: 4 (1 Enthaltung von Winkler Patricia)

Somit ist der Kandidat **mehrheitlich** zum Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses gewählt.

GR Harald Eichelberg verzichtet per Erklärung auf die Ersatzmitgliedschaft im Prüfungsausschuss.

Von der WIFF-Fraktion wird ein gültiger Wahlvorschlag abgegeben, der lautet:

Prüfungsausschuss:

Ersatzmitglied: Rainer Widmann

Ergebnis der Wahl:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 3

Auf den Kandidaten entfallende Stimmen: 3

Somit ist der Kandidat **einstimmig** zum Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses gewählt.

Landesrechnungshof; Bericht vom 11. Jänner 2018 über die Sonderprüfung zum Thema ‚System der Gemeindeaufsicht‘ (hinsichtlich Streichungen und Änderungen in Prüfungsberichten)

316

Bgm Paruta-Teufer:

ersucht aufgrund der fortgeschrittenen Zeit um je eine Stellungnahme pro Fraktion und bittet Stadtamtsleiter Wagner um den Bericht: Der Bericht steht unter folgender Adresse bereit zum download: http://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte%202017/SP_SystemGemeindeaufsicht_Bericht.pdf

Chronologie:

- 11.12.2012: Auftrag des für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung (LHStv. Ackerl) zur Gebarungsprüfung in Freistadt
- 10.01.-28.03.2013: Zeitraum der Prüfung vor Ort; 3 Prüfer der IKD
- 13.01.2014: Schlussbesprechung
- 31.01.2014: Prüfbericht-Endfassung
- 05.08.2016: schriftliche Erklärung des für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung (LR Podgorschek), dass der Prüfbericht nach

mehrmaligen Behandlungen im Gemeinderat und den daraus resultierenden Maßnahmen abgearbeitet ist und das Prüfverfahren in seiner ganzen Tragweite damit abgeschlossen ist

- 10.02.2017: ergänzender Prüfungsauftrag Oö. Landesregierung an LRH die Prüfung in der Causa St. Wolfgang um die Sonderprüfung von Änderungen und Streichungen in Prüfberichten über Gebarungsprüfungen auszudehnen; jedenfalls sollte der Prüfbericht zu Freistadt davon erfasst sein

Geprüfte Stelle war dabei die IKD des Landes Oö, Freistadt war in der Rolle der Auskunftgebenden Stelle. Der LRH empfiehlt, vom Bericht öffentlich Notiz zu nehmen, d.h. Kenntnisnahme durch den Gemeinderat jedoch ohne Beschlusserfordernis.

GR Widmann:

Ob man, bezogen auf den heutigen Betrieb und die heutigen Abläufe, nützliche Schlussfolgerungen ziehen kann, ist die Kardinalfrage. Eine Antwort darauf kann es nur geben, wenn man den LRH-Bericht aufmerksam durcharbeitet, daher stellt er folgenden

Antrag:

Zuweisung der Materie an den Ausschuss I und den Prüfungsausschuss, um den Prüfbericht gemeinsam zu analysieren und auf Rückschlüsse für den heutigen Betrieb und die heutigen Abläufe zu prüfen.

GR Eder Ulrich:

unterstreicht die Ausführungen von Stadtamtsleiter Wagner und verweist auf die schriftliche Erklärung aus 2016 mit dem Ergebnis, dass der Prüfbericht nach mehrmaligen Behandlungen im Gemeinderat abgearbeitet wurde. Freistadt hat daraus gelernt. Irgendwann muss man Themen und Kapitel auch abhaken und zu den Akten legen. Kann dem Antrag von Widmann zustimmen – dann aber abschließen und ruhen lassen.

GR Affenzeller:

Er hat damals gemeinsam mit Atteneder vieles ins Rollen gebracht. In vielen Punkten wurde ihnen Recht gegeben. Findet den Vorschlag von Widmann gut – noch ein letztes Mal damit beschäftigen.

Vbgrm Gratzl:

Der LRH Bericht gibt der SPÖ in vielen Dingen Recht, die sie damals aufgezeigt haben. Die Streichungen waren nicht alle nachvollziehbar. Aus heutiger Sicht ist wichtig, daraus seine Lehren zu ziehen. Kontrollmechanismen sind da und müssen gewissenhafter eingesetzt werden.

GR Schaumberger:

wird als Obmann des Prüfungsausschusses natürlich gewünschte Themen aufgreifen.

Abstimmung:

Pro: 34

Contra: 3 (STR Fürst-Elmecker, GR Moser Hermine, GR Moser Johann)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Allfälliges

Ende: 23:50 Uhr

Freistadt, 16. April 2018

.....
(Bürgermeisterin)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 13. Sitzung des Gemeinderates am zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt,

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die GRÜNE-Fraktion)

.....
(für die WIFF-Fraktion)

.....
(Bürgermeisterin)